

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das Europäische Parlament und der Rat haben im Jahr 2020 unter deutscher Ratspräsidentschaft zwei Verordnungen zur Zivilrechtshilfe neu gefasst, nämlich die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40; im Folgenden: EuZVO) und die Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1; im Folgenden: EuBVO).

Die Neufassungen von EuZVO und EuBVO sollen grenzüberschreitende Zustellungen und Beweisaufnahmen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschleunigen und vereinfachen. Diese Effekte sollen vor allem dadurch erreicht werden, dass Rechtshilfeersuchen künftig elektronisch zwischen den Mitgliedstaaten zu übermitteln sind.

Die Neufassungen von EuZVO und EuBVO erfordern Anpassungen in den zivilprozessualen Vorschriften.

Nach Verkündung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) sind zudem – überwiegend redaktionelle oder klarstellende – Änderungen an einigen hiervon betroffenen Gesetzen erforderlich.

B. Lösung

Dieser Entwurf enthält in erster Linie die durch die Neufassung von EuZVO und EuBVO erforderlichen Änderungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

Darüber hinaus sieht der Entwurf Änderungen bei der grenzüberschreitenden Zustellung in Drittstaaten (§ 183 ZPO) und bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme in Drittstaaten (§ 363 ZPO) vor. Diese Änderungen betreffen insbesondere das Rangverhältnis zwischen mehreren völkerrechtlich zulässigen Wegen für Zustellungen und Beweisaufnahmen in Drittstaaten. Künftig sollen deutsche Auslandsvertretungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen um Zustellungen und Beweisaufnahmen ersucht werden, wenn Zustellungen und Beweisaufnahmen auch auf anderen Wegen bewirkt werden können. Die Nachrangigkeit der Rechtshilfe durch deutsche Auslandsvertretungen gilt künftig auch im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vergleiche die §§ 1067 und 1072 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung – ZPO-E). Der Entwurf schließt außerdem eine Zuständigkeitslücke bei der Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke nach völkerrechtlichen Vereinbarungen in Drittstaaten (§ 183 Absatz 6 ZPO-E).

Ferner verankert der Entwurf die etablierte Stellung des Bundesamtes für Justiz (BfJ) bei der Lösung von Schwierigkeiten im internationalen Zivilrechtshilfeverkehr sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch im Verhältnis zu den Vertragsstaaten bestimmter Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Hierzu sieht der Entwurf Änderungen vor in den §§ 1069 und 1074 ZPO und im Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105; im Folgenden: HZÜ/HBÜ AusfG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) geändert worden ist.

Zudem erweitert der Entwurf im Verhältnis zu Staaten des Common Law, beispielsweise Großbritannien oder den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), die bestehenden Rechtshilfemöglichkeiten. Nach § 14 HZÜ/HBÜ AusfG-E sollen künftig unter strengen Voraussetzungen auch Beweisaufnahmeersuchen erledigt werden können, die sich auf eine „pre-trial discovery of documents“ (Dokumentenherausgabe) richten. Dies gilt aber nur, soweit entsprechende Ersuchen nicht auf eine unzulässige Ausforschung zielen.

Der Entwurf enthält schließlich Änderungen in sonstigen Vorschriften, die im Gefolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) umzusetzen sind und spätestens zeitgleich mit diesem am 1. Januar 2023 in Kraft treten müssen. Die weiteren Änderungen in sonstigen Vorschriften dienen der Rechtsbereinigung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Auch die Verankerung der Stellung des BfJ im Zivilrechtshilfeverkehr löst keine zusätzlichen Haushaltsausgaben beim Bund aus.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass deutsche Unternehmen, die in Common-Law-Staaten tätig sind, infolge der Neufassung von § 14 HZÜ/HBÜ AusfG vermehrt mit Dokumentenherausgabeverlangen nach dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen belastet werden. Allerdings legen deutsche Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren schon jetzt regelmäßig Dokumente auf der Basis ausländischer Prozessordnungen vor, um Prozessnachteile zu vermeiden. Solche Dokumentenvorlagen auf der Basis ausländischen Prozessrechts dürften in Zukunft zurückgehen, wenn das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen als Rechtsgrundlage greift. Damit dürften sich der Aufwand und die Entlastung, die deutschen Unternehmen durch die neue Rechtslage entstehen, in etwa ausgleichen. Jedenfalls wäre ein etwaiger Mehraufwand der Unternehmen als geringfügig anzusehen.

Im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Neufassung von § 14 HZÜ/HBÜ AusfG könnte eine geringfügige Mehrbelastung bei den Zentralen Behörden der Länder auslösen, da diese die aus dem Ausland eingehenden Dokumentenvorlageersuchen auf deren Erledigungsfähigkeit prüfen. Die Gesamtzahl der jährlich in der Bundesrepublik Deutschland aus Common-Law-Staaten eingehenden Dokumentenvorlageersuchen und der hiermit verbundene Aufwand der Länder dürfte allerdings zu vernachlässigen sein.

Bei den deutschen Auslandsvertretungen dürfte sich demgegenüber eine geringfügige Entlastung dadurch ergeben, dass in der Zukunft Zustellungen und Beweisaufnahmen im Ausland vermehrt durch ausländische Stellen vorzunehmen sind.

Auch im Übrigen entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Für die Gerichte ist kein Mehraufwand zu erwarten.

Der Umstellungsaufwand, der mit der Digitalisierung der Übermittlungswege nach der EuZVO und der EuBVO verbunden ist, wird nicht durch diesen Entwurf, sondern durch die EuZVO und die EuBVO ausgelöst.

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 21. März 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über
grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende
Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der
Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie
sonstiger Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 25. Februar 2022 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nach-
gereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zu Buch 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Abschnitt 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1393/2007“ durch die Angabe „(EU) 2020/1784“ ersetzt.
 - b) Die Angaben zu den §§ 1067 bis 1069 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 1067 Zustellung durch Auslandsvertretungen
 - § 1068 Elektronische Zustellung
 - § 1069 Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1784; Verordnungsermächtigungen
 - § 1070 Sprache eingehender Anträge, Bescheinigungen und Mitteilungen“.
 - c) Die bisherige Angabe zu § 1070 wird die Angabe zu § 1071.
 - d) In der Angabe zu Abschnitt 2 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 1074 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
2. § 183 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Für die Durchführung
 1. der Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40) in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie
 2. des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55; L 120 vom 5.5.2006, S. 23), das durch die Mitteilung Dänemarks vom 22. Dezember 2020 (ABl. L 19 vom 21.1.2021, S. 1) geändert worden ist,

gelten § 1067 Absatz 1, § 1069 Absatz 1 sowie die §§ 1070 und 1071. Soweit nicht für die Zustellung im Ausland die vorgenannten Regelungen maßgeblich sind, gelten für die Zustellung im Ausland die Absätze 2 bis 6.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „bestehenden“ gestrichen und werden nach dem Wort „vorzunehmen“ ein Komma und die Wörter „die im Verhältnis zu dem jeweiligen Staat gelten“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „fremden“ durch das Wort „ausländischen“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Zustellung durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung soll nur in den Fällen des Absatzes 4 erfolgen.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Bestehen keine völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Zustellung, so erfolgt die Zustellung vorbehaltlich des Absatzes 4 auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die Behörden des ausländischen Staates.

(4) Folgende Zustellungen in den Fällen der Absätze 2 und 3 erfolgen auf Ersuchen des Vorsitzenden des Prozessgerichts durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung:

1. Zustellungen, deren Erledigung durch die Behörden des ausländischen Staates nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten ist oder für die ein sonstiger begründeter Ausnahmefall vorliegt,
2. Zustellungen an ausländische Staaten sowie
3. Zustellungen an entsandte Beschäftigte einer deutschen Auslandsvertretung und die in ihrer Privatwohnung lebenden Personen.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen wird die Zustellung durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen.“

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soweit völkerrechtliche Vereinbarungen eine Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke ermöglichen, ist für die Übermittlung solcher Schriftstücke in das Ausland das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person, die die Zustellung betreibt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei notariellen Urkunden ist auch das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der beurkundende Notar seinen Amtssitz hat. Bei juristischen Personen tritt an die Stelle des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts der Sitz der juristischen Person.“

3. § 363 wird wie folgt gefasst:

„§ 363

Beweisaufnahme im Ausland

(1) Für die Durchführung der Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1) in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten die §§ 1072 und 1073. Soweit die Verordnung (EU) 2020/1783 für die Beweisaufnahme im Ausland nicht maßgeblich ist, gelten hierfür die Absätze 2 und 3.

(2) Die Beweisaufnahme im Ausland ist nach denjenigen völkerrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen, die im Verhältnis zu dem jeweiligen Staat gelten. Das Ersuchen zur Durchführung der Beweisaufnahme im Ausland ist von dem Vorsitzenden des Prozessgerichts zu stellen. Sieht eine völkerrechtliche Vereinbarung mehrere Wege zur Aufnahme von Beweisen vor, soll die Beweisaufnahme nur dann durch einen

deutschen Konsularbeamten erfolgen, wenn ihre Erledigung durch die Behörden des ausländischen Staates nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten ist oder ein sonstiger begründeter Ausnahmefall vorliegt.

(3) Bestehen keine völkerrechtlichen Vereinbarungen zur Beweisaufnahme im Ausland, ersucht der Vorsitzende des Prozessgerichts die Behörden des ausländischen Staates um Aufnahme des Beweises. Ist eine Beweisaufnahme durch diese nicht oder nicht innerhalb einer angemessenen Zeit zu erwarten oder liegt sonst ein begründeter Ausnahmefall vor, so kann der Vorsitzende des Prozessgerichts deutsche Konsularbeamte um Aufnahme des Beweises ersuchen.“

4. In § 829 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen vom 19. Oktober 2005 (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 55, L 120 vom 5.5.2006, S. 23)“ durch die Wörter „nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union“ ersetzt.
5. In § 845 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „weder nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 noch nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen“ durch die Wörter „nicht nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union“ ersetzt.
6. In der Überschrift des Buches 11 Abschnitt 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1393/2007“ durch die Angabe „(EU) 2020/1784“ ersetzt.
7. § 1067 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „diplomatische oder konsularische Vertretungen“ durch das Wort „Auslandsvertretungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zustellung nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784 durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung soll nur im begründeten Ausnahmefall erfolgen. Eine Zustellung nach Satz 1 an einen Adressaten, der nicht deutscher Staatsangehöriger ist, ist nur zulässig, sofern der Mitgliedstaat, in dem die Zustellung erfolgen soll, dies nicht durch eine Erklärung nach Artikel 33 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784 ausgeschlossen hat.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.
8. § 1068 wird wie folgt gefasst:

„§ 1068

Elektronische Zustellung

An Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland dürfen elektronische Schriftstücke nur nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1784 elektronisch zugestellt werden.“

9. § 1069 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Zuständigkeiten“ die Wörter „nach der Verordnung (EU) 2020/1784“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784“ ersetzt.

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zentralstelle des Bundes nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1784 ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.“

f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. Nach § 1069 wird folgender § 1070 eingefügt:

„§ 1070

Sprache eingehender Anträge, Bescheinigungen und Mitteilungen

Aus dem Ausland eingehende Zustellungsanträge, Bescheinigungen über die Zustellung sowie sonstige Mitteilungen nach der Verordnung (EU) 2020/1784 müssen in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst oder von einer Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache begleitet sein.“

11. Der bisherige § 1070 wird § 1071 und die Angabe „(EG) Nr. 1393/2007“ wird durch die Angabe „(EU) 2020/1784“ und die Angabe „1069“ wird durch die Angabe „1070“ ersetzt.

12. In der Überschrift des Buchs 11 Abschnitt 2 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783“ ersetzt.

13. § 1072 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783“ ersetzt und wird vor dem Wort „Gericht“ das Wort „deutsche“ eingefügt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 2 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. unter den Voraussetzungen des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2020/1783 eine unmittelbare Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat beantragen oder

3. unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2020/1783 und nur in einem begründeten Ausnahmefall einen deutschen Konsularbeamten um Vernehmung eines deutschen Staatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat ersuchen.“

14. § 1073 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783“ ersetzt und werden nach den Wörtern „ausländische Gericht“ die Wörter „oder durch den deutschen Konsularbeamten“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Wörter „Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.

15. § 1074 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „(EU) 2020/1783; Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Wörter „Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Wörter „nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. als zuständige Stelle über Ersuchen um unmittelbare Beweisaufnahme nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/1783 entscheidet.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Zentralstelle des Bundes nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2020/1783 ist das Bundesamt für Justiz. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
16. In § 1075 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.
17. In § 1089 Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 sowie für die Durchführung § 1068 Abs. 1 und § 1069 Abs. 1“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2020/1784 sowie für die Durchführung dieser Verordnung § 1067 Absatz 1, § 1069 Absatz 1 und § 1070“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

In § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) geändert worden ist, werden die Wörter „die Vormundschaftsbehörde“ durch die Wörter „das Familien- oder Betreuungsgericht“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3105), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufgaben der Zentralen Behörde nimmt für den Bund das Bundesamt für Justiz wahr. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufgaben der Zentralen Behörde nimmt für den Bund das Bundesamt für Justiz wahr. Es unterstützt bei Bedarf die zuständigen Behörden der Länder.“

3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Rechtshilfeersuchen, die ein Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens zum Gegenstand haben, werden nur erledigt, wenn

1. die vorzulegenden Dokumente im Einzelnen genau bezeichnet sind,
2. die vorzulegenden Dokumente für das jeweilige Verfahren und dessen Ausgang von unmittelbarer und eindeutig zu erkennender Bedeutung sind,
3. die vorzulegenden Dokumente sich im Besitz einer an dem Verfahren beteiligten Partei befinden,
4. das Herausgabeverlangen nicht gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts verstößt und,
5. soweit personenbezogene Daten in den vorzulegenden Dokumenten enthalten sind, die Voraussetzungen für die Übermittlung in ein Drittland nach Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 2; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) erfüllt sind.“

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 282 wie folgt gefasst:
„§ 282 Vorhandene Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“.
2. In § 158a Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „stets“ durch das Wort „insbesondere“ und die Angabe „184i bis 184k“ durch die Angabe „184i bis 184l“ ersetzt.
3. § 158c Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.“
4. § 282 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 282

Vorhandene Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht kann im Verfahren zur Bestellung eines Betreuers von der Einholung eines Gutachtens (§ 280 Absatz 1) absehen, soweit es durch die Verwendung eines bestehenden ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch feststellen kann, inwieweit bei dem Betroffenen infolge einer Krankheit oder einer Behinderung die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers vorliegen.“

5. Dem § 285 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Gleiches gilt für eine Anordnung der nach § 1816 Absatz 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Übermittlung einer Betreuungsverfügung.“
6. § 292 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 118 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung ist entsprechend anzuwenden.“
7. Dem § 292a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 120 Absatz 2 und 3 und § 120a Absatz 1 Satz 1 bis 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.“
8. Dem § 294 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Ist die Maßnahme gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet worden, hat die erstmalige Entscheidung über ihre Aufhebung spätestens zwei Jahre nach der Anordnung zu erfolgen.“
9. § 310 wird wie folgt gefasst:

„§ 310

Mitteilungen während einer Unterbringungsmaßnahme

Während der Dauer einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme hat das Gericht dem Leiter der Einrichtung, in der die Unterbringungsmaßnahme durchgeführt wird, die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung oder die Entscheidung über eine der genannten Unterbringungsmaßnahmen erstreckt, die Aufhebung einer solchen Betreuung und jeden Wechsel in der Person des Betreuers mitzuteilen.“

Artikel 5

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 240a Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.
2. In § 1631e Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 1909“ durch die Angabe „§ 1809“ ersetzt.
3. In § 1795 Absatz 2 Nummer 2 wird nach dem Wort „soll“ ein Komma eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

Das Betreuungsorganisationsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 917) wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Haftpflichtgefahren“ die Wörter „für Vermögensschäden“ und nach dem Wort „Versicherungsfall“ die Wörter „und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres“ eingefügt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Registrierung nach den Absätzen 1 bis 3, insbesondere die Anforderungen an die Sachkunde und ihren Nachweis einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung von Anbietern von Sachkundelehrgängen und betreuungsspezifischen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgängen, an die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen sowie, auch abweichend von den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes für die Pflichtversicherung, an Inhalt und Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung einschließlich möglicher Gründe für den Ausschluss der Haftung, die den Zweck der Haftpflichtversicherung nicht gefährden, und der Bestimmung der zuständigen Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.“

2. In § 24 Absatz 4 werden die Wörter „und für Verbraucherschutz“ gestrichen.

Artikel 7

Weitere Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes

Das Betreuungsorganisationsgesetz, das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Registrierungsverfahren; Verordnungsermächtigung; Registrierungsgebühr“.

- b) Die folgenden Angaben werden angefügt:

„§ 33 Vorläufige Registrierung

§ 34 Anwendungsvorschrift zu § 7“.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist die Person, die eine Registrierung als beruflicher Betreuer beantragt, Mitarbeiter eines nach § 14 anerkannten Betreuungsvereins oder legt sie eine Anstellungszusage eines anerkannten Betreuungsvereins vor und kann sie zum Zeitpunkt der Antragstellung das Vorliegen der Sachkunde nicht vollständig, aber in wesentlichen Teilen nachweisen, kann die Stammbehörde die Person als beruflicher Betreuer registrieren, wenn

1. die Voraussetzungen für die Registrierung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 vorliegen und
2. der Betreuungsverein sicherstellt, dass die Person bis zum vollständigen Nachweis ihrer Sachkunde durch einen Mitarbeiter, der als beruflicher Betreuer registriert ist, bei den von ihr geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird.

Die Sachkunde ist gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung vollständig nachzuweisen. Die Behörde kann die Frist für die Erbringung des Nachweises verlängern, wenn die registrierte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „3“ wird durch die Angabe „4“ ersetzt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Registrierungsgebühr“ angefügt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Für jede Registrierung wird eine Gebühr von 200 Euro erhoben. Auslagen werden nicht gesondert erhoben. Im Einzelfall kann aus Gründen der Billigkeit von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Folgende Registrierungen erfolgen immer gebührenfrei:
1. Registrierungen nach § 28 Absatz 2,
 2. Registrierungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 sowie
 3. unbefristete Registrierungen für Antragsteller, die nach § 33 vorläufig registriert sind.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
5. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. der als Mitarbeiter eines nach § 14 anerkannten Betreuungsvereins registrierte berufliche Betreuer den vollständigen Nachweis seiner Sachkunde nicht bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung oder bis zum Ablauf der verlängerten Frist erbringt (§ 23 Absatz 4 Satz 2 und 3).“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 6 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ab dem 1. Januar 2023 bis zur Entscheidung über den Antrag nach Satz 5 gelten die in Satz 1 genannten Betreuer als vorläufig registriert. Wird kein Antrag nach Satz 5 gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30. Juni 2023. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.
7. Die folgenden §§ 33 und 34 werden angefügt:

„§ 33

Vorläufige Registrierung

Antragsteller, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen, kann die zuständige Stammbehörde vorläufig registrieren, wenn sie

1. die nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 erforderliche Sachkunde teilweise nachweisen können und
2. den vollständigen Nachweis der Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote nicht verfügbar sind.

Mit der vorläufigen Registrierung werden die Antragsteller berufliche Betreuer. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des 30. Juni 2025. § 27 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 34

Anwendungsvorschrift zu § 7

§ 7 Absatz 1 Satz 2 ist nur auf Vollmachten anzuwenden, die seit dem 1. Januar 2023 durch die Behörde nach § 7 Absatz 1 Satz 1 öffentlich beglaubigt worden sind.“

Artikel 8

Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes

Das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882, 925) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei sonstigen Änderungen von Umständen, die sich auf die Vergütung auswirken und die vor Ablauf eines vollen Monats eintreten, ist die Vergütung zeitanteilig nach Tagen zu berechnen; § 187 Absatz 1, § 188 Absatz 1 und § 191 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.“

2. In der Anlage wird die Vergütungstabelle C wie folgt geändert:

- a) In Nummer C2.1 werden in der Spalte „Gewöhnlicher Aufenthaltsort“ die Wörter „andere Wohnform“ durch die Wörter „stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform“ ersetzt.
- b) In Nummer C2.1.1 wird in der Spalte „monatliche Pauschale“ die Angabe „339,00“ durch die Angabe „208,00“ ersetzt.
- c) In Nummer C2.1.2 wird in der Spalte „monatliche Pauschale“ die Angabe „486,00“ durch die Angabe „257,00“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 195) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 9.3 wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „vormundschaftsrechtliche“ ersetzt.
2. In der Anlage wird in Nummer 9.3 in Spalte 2 das Wort „Vormundschaftsgerichtliche“ durch das Wort „Vormundschaftsrechtliche“ und in Spalte 3 das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Familiengericht“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung

In der Anlage in Abschnitt C Nummer 1.3 Buchstabe b der ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490) werden die Wörter „, familien- und vormundschaftsgerichtliche“ durch die Wörter „,und familiengerichtliche“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 328 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „und 327“ ein Komma und die Wörter „auch in Verbindung mit § 311 Absatz 6 Satz 5, § 362a Satz 1 und § 362b,“ eingefügt.
2. Die Überschrift vor § 362 wird wie folgt gefasst:

„Siebter Titel

Nutzung der Telematikinfrastruktur durch weitere Kostenträger und durch das Zentrale Vorsorgeregister“.

3. Nach § 362a wird folgender § 362b eingefügt:

„§ 362b

Nutzung der Telematikinfrastruktur durch das Zentrale Vorsorgeregister

Wird die Telematikinfrastruktur zur Erteilung von Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister nach § 78b Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung verwendet, gilt § 327 entsprechend.“

Artikel 12

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 61 Absatz 2 werden die Wörter „Amtsvormund, Beistand und Gegenvormund“ durch die Wörter „Amtsvormund und Beistand“ ersetzt.
2. § 68 Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 13

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 22 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wird die zuständige Behörde mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom für

die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortlichen Rehabilitationsträger informiert. Der Betreuungsbehörde werden in diesen Fällen die Ergebnisse der bisherigen Ermittlungen und Gutachten mit dem Zweck mitgeteilt, dass diese dem Leistungsberechtigten andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, vermitteln kann. Auf Vorschlag der Betreuungsbehörde kann sie mit Zustimmung des Leistungsberechtigten am Teilhabeplanverfahren beratend teilnehmen.“

Artikel 14

Änderung des Arzneimittelgesetzes

In § 40b Absatz 4 Satz 6 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Nummer 5 und Artikel 13 werden aufgehoben.
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] treten in Kraft:

 1. Artikel 1 Nummer 4,
 2. in Artikel 9 § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 16

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Artikel 4 Nummer 1, 3 bis 9, Artikel 5 Nummer 2 und 3 und die Artikel 7, 8 sowie 12 bis 14 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 4 Nummer 2, Artikel 5 Nummer 1 sowie die Artikel 6, 11 und 15 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Europäische Parlament und der Rat haben im Jahr 2020 unter deutscher Ratspräsidentschaft zwei Verordnungen zur Zivilrechtshilfe neu gefasst:

Die Verordnung (EU) 2020/1784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 40; im Folgenden: EuZVO) tritt an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) vom 13. November 2007 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 79; im Folgenden: EGZVO).

Die Schwester-Verordnung (EU) 2020/1783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (Beweisaufnahme) (ABl. L 405 vom 2.12.2020, S. 1; im Folgenden: EuBVO) löst die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1; im Folgenden: EGBVO) ab.

Die EuZVO und EuBVO sollen grenzüberschreitende Zustellungen und Beweisaufnahmen zwischen den Mitgliedstaaten nicht nur weiter beschleunigen und vereinfachen, sondern insbesondere durch die Digitalisierung der Übermittlungswege auch an den technologischen Fortschritt anpassen.

Im Übrigen enthalten die EuZVO und die EuBVO nur vergleichsweise kleine Änderungen. Hierzu gehören die Einführung der grenzüberschreitenden elektronischen Direktzustellung (Artikel 19 EuZVO), Unterstützungsleistungen bei der grenzüberschreitenden Anschriftenermittlung (Artikel 7 EuZVO) sowie Änderungen beim Annahmeverweigerungsrecht (Artikel 12 EuZVO).

Die EuBVO stärkt vor allem die unmittelbare Beweisaufnahme (Artikel 19 EuBVO). Mit Artikel 20 EuBVO gibt es künftig eine eigene flankierende Regelung für die Durchführung unmittelbarer Beweisaufnahmen per Videokonferenz oder mittels anderer Fernkommunikationstechnologien, die auch die Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Dolmetscher beinhaltet. Artikel 19 Absatz 5 EuBVO beschleunigt die unmittelbare Beweisaufnahme durch die Einführung einer Bewilligungsfiktion.

Artikel 21 EuBVO eröffnet den Mitgliedstaaten künftig die Option, ihre Auslandsvertretungen um die Durchführung von Vernehmungen zu ersuchen. Voraussetzung hierfür ist allerdings eine entsprechende Befugnis der Auslandsvertretung nach nationalem Recht und eine entsprechende Akkreditierung im Gaststaat (vergleiche Artikel 21 EuBVO sowie Erwägungsgrund 24 EuBVO).

Probleme im internationalen Zivilrechtshilfeverkehr sollen sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch im Verhältnis zu bestimmten Drittstaaten auch weiterhin möglichst durch das Bundesamt für Justiz (BfJ) gelöst werden. Um diese Rolle des BfJ sichtbar zu machen, wird es für bestimmte Rechtsakte der justiziellen Zusammenarbeit als Zentralstelle beziehungsweise als Zentrale Behörde auf Bundesebene benannt.

Durch die Neufassung von § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (im Folgenden: HZÜ/HBÜ AusfG) sollen künftig Dokumentenherausgabeverlangen im Zivilrechtshilfeverkehr mit Common-Law-Staaten in einem maßvollen Umfang möglich sein. Die Ausforschung deutscher Parteien wird ausdrücklich verhindert. Mit dieser Änderung sollen Common-Law-Staaten dazu angehalten

werden, sich an die Vorgaben des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens zu halten und nicht, wie bislang üblich, ihr nationales Recht extraterritorial anzuwenden. Die damalige Bundesregierung hatte dem Deutschen Bundestag schon im Jahr 2016 im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts einen nahezu inhaltsgleichen Vorschlag unterbreitet. Der Vorschlag fand jedoch 2017 im parlamentarischen Verfahren keine Mehrheit. Nachdem der deutsche Vorbehalt zu Artikel 23 des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens durch das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union nun auch im Verhältnis zu Großbritannien Bedeutung erlangt, ist es angezeigt, diesen Vorschlag wieder aufzugreifen.

Darüber hinaus sind nach Verkündung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) Änderungen an einigen hiervon betroffenen Gesetzen erforderlich, die überwiegend redaktioneller oder klarstellender Natur sind. Im Interesse einer insgesamt stimmigen Reform sind sie spätestens zum Inkrafttreten des Reformgesetzes am 1. Januar 2023 zu bewirken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf enthält in erster Linie die durch die Neufassung von EuZVO und EuBVO erforderlichen Änderungen im Buch 11 der Zivilprozessordnung (ZPO), in dem schon EGZVO und EGBVO durchgeführt werden. Der Entwurf aktualisiert zudem die Hinweise in den §§ 183, 829 und 845 ZPO auf das unmittelbar anwendbare Unionszustellungsrecht.

Darüber hinaus sieht der Entwurf Änderungen bei der grenzüberschreitenden Zustellung in Drittstaaten (§ 183 ZPO) und bei der grenzüberschreitenden Beweisaufnahme in Drittstaaten (§ 363 ZPO) vor. Diese Änderungen betreffen vor allem das Rangverhältnis zwischen mehreren völkerrechtlich zulässigen Wegen für die Durchführung von Zustellungen und Beweisaufnahmen. Künftig sollen deutsche Auslandsvertretungen nur noch in begründeten Ausnahmefällen um Zustellungen und Beweisaufnahmen in Drittstaaten ersucht werden, wenn Zustellungen und Beweisaufnahmen auch auf anderen Wegen bewirkt werden können. Entsprechendes gilt im Anwendungsbereich der EuZVO und der EuBVO (vergleiche §§ 1067 und 1072 der Zivilprozessordnung in der Entwurfsfassung – ZPO-E). Zugleich wird eine Zuständigkeitslücke bei der Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke nach völkerrechtlichen Vereinbarungen in Drittstaaten geschlossen (§ 183 Absatz 6 ZPO-E).

Ferner verankert der Entwurf die Stellung des BfJ bei der Lösung von Schwierigkeiten im internationalen Zivilrechtshilfeverkehr. Zum einen wird das BfJ im Anwendungsbereich sowohl der EuZVO wie auch der EuBVO als Zentralstelle auf Bundesebene benannt (vergleiche § 1069 Absatz 4 und § 1074 Absatz 4 ZPO-E). Zum anderen wird das BfJ im HZÜ/HBÜ AusfG für beide Übereinkommen zur Zentralen Behörde auf Bundesebene (vergleiche § 1 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 HZÜ/HBÜ AusfG-E). Die Benennung des BfJ als Zentralstelle beziehungsweise Zentrale Behörde ist allerdings rein deklaratorisch und wirkt sich nicht auf die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern aus.

Die Erledigung von Beweisaufnahmeersuchen nach dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen, die auf eine „pre-trial discovery of documents“ (Dokumentenherausgabe) gerichtet sind, soll durch eine Änderung des HZÜ/HBÜ AusfG künftig grundsätzlich ermöglicht werden. Allerdings wird die Erledigung solcher Ersuchen an strenge Regeln geknüpft, die eine Ausforschung deutscher Parteien verhindern sollen.

Schließlich enthält der Entwurf die Anpassung von Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG), des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) sowie des Fünften und des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V und SGB IX), die im Nachgang zum Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BGBl. I S. 882) noch umgesetzt werden müssen, damit sie spätestens zeitgleich mit diesem in Kraft treten können. Dies gilt auch für die im Entwurf enthaltene Anpassung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die notwendig ist, nachdem das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts das Rechtsinstitut des Gegenvormunds abgeschafft hat. Bei den Änderungen des § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG), der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten, der ReNoPat-Ausbildungsverordnung sowie des Arzneimittelgesetzes (AMG) handelt es sich um Rechtsbereinigungen und begriffliche Anpassungen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), auf dem Gebiet des Internationalen Zivilverfahrensrechts und für die Änderung des ZVG sowie des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern und des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG) (bürgerliches Recht, gerichtliches Verfahren) und für die Änderung des SGB V, VIII und IX sowie des Betreuungsorganisationsgesetzes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (öffentliche Fürsorge). Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die auf § 4 des Berufsausbildungsgesetzes gestützte Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten sowie für die ReNoPat-Ausbildungsverordnung folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG (Recht der Wirtschaft). Die Änderungen sind gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich, um gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sicherzustellen. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderung des Arzneimittelgesetzes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 (Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf dient im Wesentlichen der Durchführung von zwei Verordnungen der Europäischen Union zur Zivilrechtshilfe. Der Entwurf enthält die insoweit erforderlichen Regelungen. Die Regelungen des Entwurfs sind mit dem Recht der Europäischen Union und auch mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die neue Struktur der Verfahrensregelungen zur Zustellung und zur Beweisaufnahme in Drittstaaten soll die Rechtsanwendung vereinfachen. Diesem Zweck dient auch die neue Zuständigkeitsregelung für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke.

Der Entwurf dient zudem der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da durch die ergänzenden Regelungen im Gefolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts potentielle Probleme bei dessen Umsetzung vermieden und durch die Aufhebung nicht mehr anwendbarer Vorschriften Zweifel in der Anwendung ausgeräumt werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung. Durch die Neufassung der beiden Verordnungen werden grenzüberschreitende Zustellungen und Beweisaufnahmen in Zivilverfahren beschleunigt. Dies stärkt den Zugang zum Recht und die Rechtspflege.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Entwurf löst keinen zusätzlichen Aufwand für den Haushalt aus. Dies gilt auch für die Benennung des BfJ als Zentralstelle beziehungsweise als Zentrale Behörde auf Bundesebene. Denn das BfJ nimmt die mit dieser Benennung verbundenen Aufgaben schon jetzt wahr.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen, die beispielsweise in Großbritannien oder in den USA tätig sind, infolge der Neufassung von § 14 HZÜ/HBÜ AusfG künftig mit Dokumentenherausgabeverlangen nach dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen belastet werden. Diese Belastung dürfte jedoch als geringfügig anzusehen sein.

Diese Prognose beruht auf folgenden Erwägungen:

Ersuchen um Dokumentenvorlage, die erst durch die Rechtsänderung erledigungsfähig werden, können grundsätzlich nur aus Australien, Barbados, Indien, Israel, den Seychellen, Singapur, Südafrika, Sri Lanka, Großbritannien und den USA stammen. Denn nur diese Staaten kennen das Instrument der „pre-trial discovery of documents“ und sind zugleich auch Vertragsstaaten des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens und nicht auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Verhältnis zu denen das Haager Beweisaufnahmeübereinkommen durch die EuBVO beziehungsweise die EGBVO verdrängt wird (vergleiche Artikel 29 Absatz 1 EuBVO beziehungsweise Artikel 21 Absatz 1 EGBVO).

Aus diesen neun Vertragsstaaten des Haager Beweisaufnahmeübereinkommens gingen im Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2020 insgesamt jährlich nicht mehr als 30 Beweisaufnahmeersuchen in der Bundesrepublik Deutschland ein. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland eingehenden Rechtshilfeersuchen aus diesen Staaten durch die neue Rechtslage signifikant erhöhen wird. Überdies wird infolge der engen Voraussetzungen des § 14 HZÜ/HBÜ AusfG-E auch künftig nicht jedes eingehende Ersuchen um Dokumentenvorlage erledigungsfähig sein. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht deutschen Unternehmen aber nur für Ersuchen, die durch die Rechtsänderung erstmals erledigungsfähig werden, und deren Erledigung auch tatsächlich von deutschen Rechtshilfebehörden bewilligt wird.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass ein etwaiger Mehraufwand deutscher Unternehmen durch die Rechtsänderung bereits teilweise dadurch kompensiert wird, dass infolge der Rechtsänderung auch die Zahl der auf ausländisches, also beispielsweise US-amerikanisches oder britisches Verfahrensrecht gestützten Herausgabeverlangen gegenüber deutschen Unternehmen zurückgehen dürfte. Die absolute Zahl an Dokumentenvorlagen und der damit verbundene Aufwand der Wirtschaft dürfte sich somit, wenn überhaupt, nur gering erhöhen. Denn deutschen Unternehmen entsteht bereits auf der Basis der derzeitigen Rechtslage Aufwand, wenn sie in ausländischen Prozessen auf der Basis ausländischer Prozessordnungen Dokumente vorlegen, um Prozessnachteile zu vermeiden. Hinzu kommt, dass bei Dokumentenvorlagen nach dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen weniger Dokumente vorzulegen sein werden, als bei Dokumentenvorlagen auf der Basis ausländischer Prozessordnungen.

Der durch die Rechtsänderung zu erwartende Mehraufwand für Unternehmen dürfte demgemäß allenfalls geringfügig sein, sofern sich nicht der Aufwand und die Entlastung durch die neue Rechtslage sogar ausgleichen.

Auch im Übrigen entsteht für die Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

Die Neufassung von § 14 HZÜ/HBÜ AusfG könnte jedoch eine geringfügige Mehrbelastung der Länder zur Folge haben. Denn die Zentralen Behörden der Länder müssen künftig aus den genannten Staaten eingehende Dokumentenvorlageersuchen auf ihre Erledigungsfähigkeit prüfen. Da die Gesamtzahl der in der Bundesrepublik Deutschland pro Jahr eingehenden Dokumentenvorlageersuchen aus diesen Staaten jedoch zu vernachlässigen sein dürfte, trifft dies auch auf den potentiellen Mehraufwand der Länder zu.

Bei den deutschen Auslandsvertretungen und somit beim Auswärtigen Amt dürfte sogar eine geringfügige Entlastung dadurch entstehen, dass in der Zukunft Zustellungen und Beweisaufnahmen im Ausland vermehrt durch ausländische Stellen anstelle von deutschen Auslandsvertretungen vorzunehmen sind. Da die Anzahl der von deutschen Auslandsvertretungen durchgeführten Zustellungen und Beweisaufnahmen jedoch nicht statistisch erfasst wird, kann diese Entlastung nicht beziffert werden.

Auch im Übrigen entsteht für die Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Für die Gerichte löst der Entwurf keinen Mehraufwand aus.

Der Umstellungsaufwand, der für die Gerichte hinsichtlich beider Verordnungen aus der im zweiten Durchführungsschritt vorzunehmenden Digitalisierung der Übermittlungswege für Ersuchen und sonstige Mitteilungen resultieren wird, ergibt sich unmittelbar aus den Vorgaben der EuZVO und der EuBVO und nicht aus diesem Entwurf. Das dezentrale IT-System ist nämlich nicht bereits ab dem 1. Juli 2022 zu nutzen, ab dem die Neufassungen der EuZVO und EuBVO im Übrigen gelten (vergleiche die Artikel 36 und 37 EuZVO sowie die Artikel 34 und 35 EuBVO). Vielmehr sind bis zur Einrichtung des dezentralen IT-Systems noch die Übermittlungswege der EG-ZVO und der EGBVO zu nutzen. Mittelfristig ist überdies zu erwarten, dass die Digitalisierung der Übermittlungswege zu einer geringfügigen Entlastung bei den Gerichten führen wird. Auch diese Entlastung resultiert aber unmittelbar aus unionsrechtlichen Vorgaben und nicht aus diesem Entwurf.

Durch die Änderung des § 310 FamFG (Mitteilungen während einer Unterbringungsmaßnahme) entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Gerichte. Die Ergänzung des Normtextes im Hinblick auf Mitteilungspflichten während der Dauer von freiheitsentziehenden Maßnahmen dient lediglich der Klarstellung und verdeutlicht bereits bestehende Mitteilungspflichten. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder bestehende abgeschafft. Aus denselben Gründen verursacht die Änderung keine weiteren Kosten.

Durch den Entwurf sind keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Demografische sowie gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht geboten, weil mit dem Vorhaben keine größeren Rechtsänderungen verfolgt werden.

Auch eine nationale Evaluierung ist nicht angezeigt. Denn die EuZVO und die EuBVO werden auf Unionsebene evaluiert werden. Die EuZVO ist nach ihrem Artikel 35 spätestens im Jahr 2030 durch die Europäische Kommission zu bewerten. Gleiches gilt nach Artikel 33 EuBVO für die EuBVO. Auch nach der Evaluierungskonzeption der Bundesregierung ist keine Evaluierung angezeigt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind Folge der Neufassung, Änderung und Ergänzung von Vorschriften.

Zu Nummer 2 (§ 183 ZPO-E – Zustellung im Ausland)

Die Vorschrift zur Zustellung im Ausland wird überarbeitet, um ihre Anwendung zu erleichtern. In Absatz 1 werden die Verweise auf das vorrangige Unionszustellungsrecht aktualisiert. Die Folgeabsätze regeln weiterhin nur Zustellungen in Drittstaaten, allerdings wird das Binnenverhältnis der Folgeabsätze neu strukturiert und an die Rechtspraxis angepasst: Besteht ein völkerrechtlicher Vertrag zur Zustellung, gilt künftig grundsätzlich Absatz 2. Außerhalb völkerrechtlicher Verträge gilt fortan grundsätzlich Absatz 3. Absatz 4 gilt übergreifend, also sowohl im vertraglichen als auch im vertraglosen Rechtshilfeverkehr mit Drittstaaten. Absatz 4 regelt künftig alle Fälle, in denen Zustellungen durch deutsche Auslandsvertretungen durchgeführt werden können oder nur unter ihrer Einbindung durchgeführt werden dürfen. Der neue Absatz 6 schließt eine Zuständigkeitslücke bei der Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke nach völkerrechtlichen Vereinbarungen.

Zu Buchstabe a (Absatz 1)**Zu Satz 1**

In Absatz 1 Satz 1 findet sich bislang der Hinweis, dass sich Zustellungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach der EGZVO richten. Dieser Hinweis erleichtert das Auffinden des nach Artikel 288 Unterabsatz 2 AEUV unmittelbar anwendbaren Unionszustellungsrechts. Um der großen praktischen Bedeutung des Unionszustellungsrechts Rechnung zu tragen, wird der Hinweis auf die dazugehörigen Durchführungsvorschriften künftig in den Satz 1 vorgezogen. Bislang befand sich dieser Hinweis in Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 1

In Satz 1 Nummer 1 ist künftig anstelle der EGZVO auf die EuZVO Bezug zu nehmen. Zwar gelten für die Übermittlung von Schriftstücken zwischen Übermittlungs- und Empfangsstellen für eine Übergangszeit noch die Artikel 4 und 6 EGZVO fort (vergleiche Artikel 36 Absatz 1 EuZVO), bis auch diese Regelungen Anfang 2025 durch die Artikel 5, 8 und 10 EuZVO abgelöst werden (vergleiche Artikel 37 Absatz 2 EuZVO). Die Artikel 4 und 6 EGZVO brauchen hier jedoch nicht ausdrücklich in Bezug genommen werden, da sich ihre Fortgeltung aus dem Zusatz ergibt, dass die EuZVO in der ZPO „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ durchgeführt wird.

Zu Nummer 2

Die Regelungen der EuZVO sind auch im Verhältnis zu Dänemark anzuwenden, obwohl Dänemark mangels allgemeiner Beteiligung an der ziviljustiziellen Zusammenarbeit in der Europäischen Union und auch ausweislich des Erwägungsgrundes 48 EuZVO nicht unmittelbar an die EuZVO gebunden ist. Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Dänemark ist jedoch im Jahr 2005 in einem Abkommen die Geltung der EGZVO vereinbart worden. Dieses Abkommen wurde durch eine Erklärung Dänemarks vom 22. Dezember 2020 dahingehend geändert, dass ab dem 1. Juli 2022 im Verhältnis zwischen Dänemark und den anderen Mitgliedstaaten die EuZVO anstelle der EGZVO anzuwenden ist. Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 trägt dem Rechnung.

Zu Satz 2

Der neue Absatz 1 Satz 2 enthält den bislang in Satz 1 enthaltenen Hinweis, dass die nachfolgenden Absätze für Zustellungen in Drittstaaten gelten.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)**Zu Doppelbuchstabe aa und bb (Sätze 1 und 2)**

Die Änderungen sind rein redaktioneller Natur. Die Änderung in Satz 1 soll einen Gleichlauf mit § 363 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E herstellen. Der bislang in Satz 2 verwendete Begriff des „fremden“ Staates wird durch den Begriff des „ausländischen“ Staates ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 3)

Völkerrechtliche Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken sehen typischerweise mehrere Wege vor, um Auslandszustellungen zu bewirken. Das praktisch bedeutsame Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (im Folgenden: HZÜ) sieht neben der Zustellung über Zentrale Behörden (vergleiche Artikel 2 bis 6 HZÜ) die Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter (Artikel 8 HZÜ), die Zustellung auf dem konsularischen oder diplomatischen Weg (Artikel 9 HZÜ), die Postzustellung (Artikel 10 Buchstabe a HZÜ) und die unmittelbare Zustellung durch Justizbeamte vor (Artikel 10 Buchstabe b und c HZÜ). Ein Rangverhältnis zwischen diesen Wegen besteht nach dem HZÜ nur insoweit, als der diplomatische Weg außergewöhnlichen Umständen vorbehalten ist (vergleiche Artikel 9 Absatz 2 HZÜ).

Der Zweck des HZÜ und anderer völkerrechtlicher Verträge über Auslandszustellungen besteht darin, grenzüberschreitende Zustellungen zu vereinfachen und zu beschleunigen. Dieser Zweck erlaubt es, in der nationalen Umsetzung dieser Verträge zumindest für ausgehende Ersuchen bestimmte, besonders effektive Zustellungswege zu priorisieren. Von dieser Priorisierungsbefugnis hat der deutsche Gesetzgeber bereits Gebrauch gemacht, als er der Postzustellung in § 183 Absatz 2 Satz 2 ZPO Vorrang und der Zustellung durch ausländische Behörden zumindest relativen Vorrang vor anderen völkerrechtlich zulässigen Zustellungsformen eingeräumt hat. Aufgrund dieser Befugnis darf der deutsche Gesetzgeber mit dem neuen Satz 3 Zustellungen durch deutsche Auslandsvertretungen

aber auch generell auf Ausnahmen, nämlich Fälle des Absatzes 4 beschränken. Zu diesen Ausnahmen gehören neben Zustellungen an ausländische Staaten oder an entsandte Beschäftigte deutscher Auslandsvertretungen (siehe Absatz 4 Nummer 2 und 3) vor allem Zustellungen in Staaten, die entgegen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit Rechtshilfe leisten, sowie sonstige begründete Ausnahmefälle (siehe Absatz 4 Nummer 1). Letztere umfassen ganz unterschiedliche Fallkonstellationen, die von der besonderen Eilbedürftigkeit der Zustellung bis hin zu Zustellungen in familiengerichtlichen Verfahren reichen, in denen mit Rücksicht auf den Zustellungsempfänger auf eine Einbindung ausländischer Behörden verzichtet werden soll, weil das der Zustellung zugrundeliegende gerichtliche Verfahren mit dem *ordre public* am Zustellungsort unvereinbar ist. Ein besonderer Grund für eine Inanspruchnahme der Auslandsvertretung liegt aber auch dann vor, wenn bei einem Zustellungsversuch durch ausländische Behörden Probleme aufgetreten sind und in Reaktion hierauf ein erneuter Zustellungsversuch über eine deutsche Auslandsvertretung unternommen werden soll.

Allerdings gilt es bei Ersuchen an deutsche Auslandsvertretungen stets zu bedenken, dass Auslandsvertretungen Schriftstücke nur an Empfänger zustellen dürfen, die freiwillig zur Annahme bereit sind, und dass in vielen Staaten weitere Voraussetzung für die Zustellungsbefugnis der Auslandsvertretung ist, dass der Empfänger deutscher Staatsangehöriger ist.

Zu Buchstabe c (Absätze 3 und 4)

Zu Absatz 3

Außerhalb völkerrechtlicher Vereinbarungen können Zustellungen in Drittstaaten nur im Wege der vertraglosen Rechtshilfe oder durch deutsche Auslandsvertretungen bewirkt werden. Viele Drittstaaten leisten in der Praxis zeitnah und effektiv Rechtshilfe, ohne völkerrechtlich hierzu verpflichtet zu sein. Zustellungen in solche Staaten sollen künftig vorrangig von den Behörden dieser Staaten durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn und soweit die Drittstaaten Ersuchen auch tatsächlich innerhalb angemessener Zeit erledigen. Ist dies nicht zu erwarten, dürfen deutsche Auslandsvertretungen weiter für Zustellungen in Anspruch genommen werden (siehe hierzu den neuen Absatz 4 Nummer 1).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelte bislang seltene Sonderfälle, in denen Zustellungen nur durch deutsche Auslandsvertretungen bewirkt werden dürfen (nun Absatz 4 Nummer 3). Künftig gilt Absatz 4 auch in weiteren Fällen, in denen Zustellungen nur unter Einbindung deutscher Auslandsvertretungen bewirkt werden können (Nummer 2). Wichtigster Anwendungsfall des Absatzes 4 dürften allerdings Zustellungen nach Nummer 1 sein, bei denen jedenfalls theoretisch auch andere Zustellungsoptionen bestehen.

Nummer 1 betrifft Zustellungen in Drittstaaten, die überhaupt nicht oder zumindest nicht zuverlässig oder nicht zeitnah Rechtshilfe leisten, sowie sonstige besonders begründete Ausnahmen.

Nummer 2 betrifft sämtliche Zustellungen, die sich an Drittstaaten als Zustellungsempfänger richten. Zustellungen an ausländische Staaten sind nach dem Völkergewohnheitsrecht grundsätzlich auf dem diplomatischen Weg zu bewirken, also unter Vermittlung der deutschen Auslandsvertretung in dem betreffenden Staat. Dieser besonders aufwändige Weg bleibt zwar im Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge besonderen Ausnahmen vorbehalten (vergleiche insbesondere Artikel 9 Absatz 2 HZÜ), zu diesen Ausnahmen gehören nach international weit verbreitetem Verständnis aber auch Zustellungen an ausländische Staaten. Zustellungen an ausländische Staaten waren bislang in der ZPO nicht explizit geregelt, bildeten aber den Hauptanwendungsfall der „besonderen Gründe“, die eine Einbindung der Auslandsvertretung in die Zustellung rechtfertigten (vergleiche den bisherigen Absatz 3 Satz 2 am Ende).

In Nummer 3 finden sich nun die Zustellungen an entsandte Beschäftigte deutscher Auslandsvertretungen und die in deren Privatwohnung lebenden Personen, die bislang den einzigen Regelungsgehalt von Absatz 4 bildeten.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 Satz 2)

Die Änderung ist rein redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)

Der neue Absatz 6 trifft eine Zuständigkeitsregelung für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke in Drittstaaten im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen. Verschiedene völkerrechtliche Vereinbarungen wie

zum Beispiel Artikel 17 HZÜ und die Artikel 2 ff. des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr vom 20. März 1928 gelten auch für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke. Bislang ist aber in der Bundesrepublik Deutschland nicht geregelt, welches Gericht für die Übermittlung eines außergerichtlichen Schriftstücks in das Ausland sachlich und örtlich zuständig ist. Der neue Absatz 6 schließt diese Lücke. Er entspricht in der Sache weitgehend der entsprechenden Zuständigkeitsbestimmung zur EuZVO (§ 1069 Absatz 1 Nummer 2 ZPO).

Die Regelung gilt insbesondere für notarielle Urkunden. Abhängig von der jeweils anwendbaren völkerrechtlichen Vereinbarung können zu den außergerichtlich zustellbaren Schriftstücken aber auch behördliche Schriftstücke gehören, zum Beispiel Rechtswahrungsanzeigen von Jugendämtern zur Verfolgung übergegangener Kindesunterhaltsansprüche.

Zu Nummer 3 (§ 363 ZPO-E – Beweisaufnahme im Ausland)

Die Vorschrift zur Beweisaufnahme im Ausland wird weitgehend parallel zu der Vorschrift zur Zustellung im Ausland (§ 183 ZPO-E) strukturiert und hierzu neu gefasst. Absatz 1 betrifft künftig die Beweisaufnahme im Verhältnis zu Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Absatz 2 die Beweisaufnahme im Verhältnis zu Drittstaaten, mit denen völkerrechtliche Vereinbarungen zur Beweisaufnahme bestehen, und Absatz 3 die Beweisaufnahme im Verhältnis zu sonstigen Drittstaaten (vertragloser Zustand). Die neue Struktur von § 363 ZPO-E bildet damit die in der Praxis etablierte Reihenfolge ab, in der ein Gericht die Rechtsgrundlagen für eine Beweisaufnahme im Ausland prüft. Zugleich wird der bislang in § 363 Absatz 2 ZPO angeordnete Vorrang einer Beweisaufnahme durch deutsche Konsularbeamte aufgehoben, der praktisch ohnehin keine Bedeutung hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den bislang in Absatz 3 verorteten Hinweis, dass bei einer Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union außer Dänemark die EuBVO als unmittelbar anwendbares Unionsrecht gilt. Hierdurch wird ein struktureller Gleichlauf mit § 183 ZPO-E geschaffen und so die Rechtsanwendung erleichtert. Die unmittelbare Anwendbarkeit der EuBVO folgt aus Artikel 288 Unterabsatz 2 AEUV. Der Vorrang der EuBVO gegenüber sonstigen völkerrechtlichen Vereinbarungen resultiert aus Artikel 29 Absatz 1 EuBVO. Die notwendigen Durchführungsbestimmungen zur EuBVO finden sich wie schon die Durchführungsbestimmungen zur EGBVO in § 1072 und § 1073.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt die Beweisaufnahme in Drittstaaten, mit denen völkerrechtliche Vereinbarungen zur Beweisaufnahme bestehen. In der Regel sehen solche Vereinbarungen verschiedene Wege zur Beweiserhebung vor. Das in der Praxis im Verhältnis zu vielen Staaten anwendbare Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970 (im Folgenden: HBÜ) ermöglicht es zumindest, ausländische Behörden um Durchführung der Beweisaufnahme zu ersuchen. Im Verhältnis zu einigen Vertragsstaaten erlaubt das HBÜ deutschen Gerichten zusätzlich, selbst oder durch einen Beauftragten des Gerichts im Ausland Beweis zu erheben, oder konsularische oder diplomatische Vertreter um Aufnahme des Beweises zu ersuchen.

Bislang war die Beweisaufnahme durch Konsularbeamte nach § 363 Absatz 2 ZPO vorrangig. Dieser Vorrang wurde damit begründet, dass die Durchführung der Beweisaufnahme durch einen deutschen Konsularbeamten den Vorteil bietet, dass deutsches Zivilverfahrensrecht sinngemäß Anwendung findet (vergleiche § 15 Absatz 3 Satz 1 Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse – KonsG) und der Beweis so meist schneller als durch ausländische Stellen erhoben wird. In der Praxis bildet die Beweisaufnahme durch Konsularbeamte aber die Ausnahme. Dies liegt zum einen daran, dass längst nicht an allen deutschen Auslandsvertretungen Beamte mit der erforderlichen Befugnis oder Ermächtigung (vergleiche § 19 KonsG) im Einsatz sind. Neben dieses tatsächliche Hindernis treten aber auch rechtliche Beschränkungen. So sind deutsche Konsularbeamte bei Beweisaufnahmen auf die freiwillige Mitwirkung betroffener Personen angewiesen, da sie selbst keinen Zwang anwenden dürfen. Überdies bedürfen Konsularbeamte für die Durchführung von Beweisaufnahmen auch einer entsprechenden Akkreditierung in ihrem Gaststaat.

Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, das bisherige Regel-Ausnahme-Verhältnis für Beweisaufnahmen durch Konsularbeamte umzukehren. Künftig sollen deutsche Konsularbeamte für inländische Gerichtsverfahren nur noch ausnahmsweise Beweis erheben, wenn völkerrechtlich auch andere Wege zur Beweisaufnahme offenstehen

und der ausländische Staat grundsätzlich zuverlässig und binnen angemessener Zeit Rechtshilfe leistet. Zu den sonstigen zu begründenden Ausnahmen zählen Fälle, in denen das zugrundeliegende Gerichtsverfahren am Ort der Beweisaufnahme als ordre-public-widrig angesehen würde, in denen eine Erklärung nach deutschem Recht beurkundet werden soll, Eilfälle und sonstige Fallkonstellationen, bei denen in der Vergangenheit Schwierigkeiten bei der Erledigung aufgetreten sind.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Beweisaufnahme im Verhältnis zu Drittstaaten, mit denen keine völkervertraglichen Vereinbarungen zur Beweisaufnahme bestehen. Da viele Staaten Rechtshilfe leisten, ohne völkervertraglich hierzu verpflichtet zu sein, ist es sachgerecht, in solchen Fällen die Rechtshilfe dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, sofern sich hierdurch die Beweisaufnahme nicht unangemessen verzögert.

Leistet ein Drittstaat allerdings nicht oder nur sehr zögerlich Rechtshilfe, können nach Satz 2 Variante 1 und 2 auch deutsche Konsularbeamte um Durchführung der Beweisaufnahme ersucht werden. Gleiches gilt nach Satz 2 Variante 3 in sonstigen Ausnahmefällen, zu denen neben Eilsachen insbesondere Ersuchen um Beurkundung von Erklärungen nach deutschem Recht gehören.

Allerdings empfiehlt es sich auch hier schon vor der Stellung eines Ersuchens zu prüfen, ob in dem betroffenen Staat überhaupt ein befugter oder ermächtigter deutscher Konsularbeamter zur Verfügung steht und ob dieser nach den Regeln seines Gaststaates auch zu der gewünschten Beweiserhebung berechtigt ist.

Zu Nummer 4 (§ 829 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E – Pfändung einer Geldforderung)

Nach § 829 Absatz 2 ZPO ist ein Pfändungsbeschluss dem Drittschuldner zuzustellen. Soweit der Beschluss einem Drittschuldner in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellen ist, richtet sich die Zustellung nach der EuZVO. Insofern spielt es faktisch keine Rolle, ob die EuZVO unmittelbar Anwendung findet oder sich ihre Anwendung aus dem Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark ergibt. Durch die Änderung in § 829 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E wird der Hinweis auf das unmittelbar anwendbare Unionszustellungsrecht aktualisiert und generalisiert.

Zu Nummer 5 (§ 845 Absatz 1 Satz 3 ZPO-E – Vorphändung)

Mit der Änderung wird – entsprechend der Änderung in Nummer 4 zu § 829 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E der Hinweis auf das unmittelbar anwendbare Unionszustellungsrecht aktualisiert und generalisiert.

Vorbemerkung zu Buch 11 Abschnitt 1 (Durchführung der EuZVO)

(Digitalisierung der Übermittlungswege)

Die Digitalisierung der Übermittlungswege zwischen Übermittlungs-, Empfangs- und Zentralstellen bedarf zwar keiner rechtlichen, aber sehr wohl der technischen Durchführung in der Bundesrepublik Deutschland.

Im Einzelnen:

- Ab Anfang 2025 (der genaue Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Durchführungsrechtsakts zur EuZVO, vergleiche Artikel 37 Absatz 2 EuZVO) ist für die Übermittlung von Zustellungsanträgen und Mitteilungen zwischen Übermittlungs-, Empfangs- und Zentralstellen ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System zu nutzen, das auf einer interoperablen Lösung wie beispielsweise e-CODEX beruht (vergleiche Artikel 5 Absatz 1 und Erwägungsgrund 10 EuZVO).
- Derzeit laufen erste Vorbereitungsarbeiten für den Aufbau dieses dezentralen IT-Systems. Zunächst bedarf es allerdings nach Artikel 25 EuZVO noch der Verabschiedung eines Durchführungsrechtsaktes der Europäischen Kommission, der im Jahr 2021 von einem Komitologieausschuss nach Artikel 26 EuZVO vorbereitet worden ist.
- Der Europäischen Kommission obliegt nach Artikel 27 EuZVO die Schaffung, Wartung und Pflege einer Referenzimplementierungssoftware, für deren Einsatz sich die Mitgliedstaaten anstelle der Ertüchtigung ihrer nationalen Back-End-Systeme entscheiden können. Die Entscheidung, ob die Bundesrepublik Deutschland hierfür ihre eigenen Fachanwendungen anpassen oder die von der Europäischen Kommission zur Verfügung zu stellende Referenzimplementierungssoftware nutzen wird, steht noch aus. Klar ist allerdings schon jetzt, dass die Verantwortung und die Kostentragung für die Installation, den Betrieb und die Wartung der

deutschen Zugangspunkte zu dem dezentralen IT-System bei der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise den deutschen Ländern liegen wird (vergleiche Artikel 28 EuZVO) und dass beide Alternativen mit erheblichem Umsetzungsaufwand verbunden sind.

(Anschriftenermittlung)

Die in Artikel 7 EuZVO vorgesehene Unterstützung anderer Mitgliedstaaten bei der Ermittlung von Anschriften in der Bundesrepublik Deutschland bedarf keiner besonderen Durchführung. Denn diese Unterstützung soll wie bisher in der Form geleistet werden, dass im Europäischen Justizportal (s. https://e-justice.europa.eu/371/DE/service_of_documents_official_transmission_of_legal_documents?GERMANY&member=1) ausführliche Informationen darüber bereitgestellt werden, wie Anschriften von Empfängern in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden können (Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c EuZVO).

(Annahmeverweigerungsrecht)

Auch die Neuerungen beim Annahmeverweigerungsrecht des Zustellungsempfängers (Artikel 12 EuZVO) bedürfen keiner Durchführung.

- Hervorzuheben ist die Verdoppelung der Frist für die Ausübung des Annahmeverweigerungsrechts auf zwei Wochen.
- Zugleich entfällt die Notwendigkeit, Zustellungsempfänger in den Amtssprachen aller Mitgliedstaaten über das Annahmeverweigerungsrecht zu belehren (Artikel 12 Absatz 2 EuZVO): Künftig muss regelmäßig nur noch in zwei Amtssprachen belehrt werden.
- Präzisierungen bei der Belehrung über das Annahmeverweigerungsrecht sollen ungerechtfertigte Annahmeverweigerungen verhindern.

(Unmittelbare Zustellungen)

Wie schon nach der EGZVO sind unmittelbare Zustellungen im Parteibetrieb durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen an Adressaten in der Bundesrepublik Deutschland auch künftig nur zulässig, wenn das deutsche Zivilverfahrensrecht eine unmittelbare Zustellung ausdrücklich zulässt (vergleiche Artikel 20 EuZVO und § 166 Absatz 2 ZPO, §§ 191 ff. ZPO). Der unmittelbaren Zustellung entspricht die Zustellung im Parteibetrieb. Sie ist insbesondere in der Zwangsvollstreckung und für Arrestbeschlüsse nach § 922 Absatz 2 ZPO und für einstweilige Verfügungen nach den §§ 935 und 936 ZPO vorgesehen. Einer Durchführungsbestimmung bedarf es insoweit nicht.

(Nichteinlassung des Beklagten)

Auch Artikel 22 EuZVO, der die Konsequenzen einer Nichteinlassung des Beklagten im Gerichtsverfahren betrifft, bedarf keiner Durchführung. Deutsche Gerichte dürfen auch weiterhin bei Nichteinlassung des Beklagten über den Rechtsstreit entscheiden, sofern sie nach gescheiterter Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks nach der EuZVO eine öffentliche Zustellung durchgeführt haben (vergleiche § 185 Nummer 3 ZPO). Auch bleibt es dabei, dass in deutschen Zivilverfahren die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 234 Absatz 3 ZPO und Artikel 22 Absatz 4 EuZVO nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an unzulässig ist.

Zu Nummer 6 (Überschrift Buch 11 Abschnitt 1)

Die Änderung trägt der Neufassung des Unionszustellungsrechts Rechnung.

Zu Nummer 7 (§ 1067 ZPO-E – Zustellung durch Auslandsvertretungen)

Artikel 17 EuZVO regelt die bislang in Artikel 13 EGZVO normierten Zustellungsbefugnisse ausländischer diplomatischer und konsularischer Vertretungen in anderen Mitgliedstaaten. Die Durchführung der Befugnisse erfolgt weiterhin in § 1067 ZPO beziehungsweise § 1067 ZPO-E. Diese Norm gilt sowohl für Zustellungen deutscher diplomatischer oder konsularischer Vertretungen in anderen Mitgliedstaaten als auch für Zustellungen diplomatischer oder konsularischer Vertretungen anderer Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Anpassung der Überschrift soll einen Gleichlauf mit dem Regelungstext herstellen, in dem für die diplomatischen und konsularischen Vertretungen ebenfalls nur der Oberbegriff Auslandsvertretung verwendet wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)**Zu Satz 1**

Entsprechend der Regelung in § 183 Absatz 2 bis 4 ZPO-E sollen deutsche Auslandsvertretungen Zustellungen in anderen Mitgliedstaaten nur noch in begründeten Ausnahmefällen vornehmen. Die neue gesetzliche Beschränkung wird sich allerdings praktisch kaum auswirken. Denn die weit überwiegende Zahl der Zustellungen in anderen Mitgliedstaaten wird ohnehin per Post oder durch ausländische Empfangsstellen bewirkt.

Die Beschränkung auf Ausnahmefälle ist unionsrechtskonform, da die EuZVO keine gleichrangige Eröffnung der verschiedenen Zustellungswege für ausgehende Ersuchen gebietet. Vorrangig ist nach der Systematik der EuZVO am ehesten die in Kapitel II Abschnitt 1 geregelte Zustellung durch ausländische Empfangsstellen (auch Rückschluss aus dem Titel von Kapitel II Abschnitt 2 EuZVO: „Andere Arten“ der Übermittlung und Zustellung). Die Beschränkung auf Ausnahmefälle ist auch mit dem Ziel der EuZVO vereinbar, grenzüberschreitende Zustellungen zu beschleunigen und effektiver zu gestalten (vergleiche insbesondere Erwägungsgrund 3 Satz 2 EuZVO und Erwägungsgrund 9 Satz 1 EuZVO).

Zu den Ausnahmefällen, in denen deutsche Auslandsvertretungen weiterhin Zustellungen erledigen sollen, gehören unter Rücksicht auf die Artikel 31 und 37 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und Artikel 43 des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen vor allem Zustellungen an eigenes entsandtes Personal der Vertretungen im Ausland (vergleiche hierzu auch § 183 Absatz 4 Nummer 3 ZPO-E) aber auch sonstige Ausnahmefälle (vergleiche hierzu die Begründung zu § 183 Absatz 2 Satz 3 ZPO-E).

Zu Satz 2

Das Recht der Gaststaaten, die Zustellungsbefugnisse ausländischer Vertretungen zu beschränken, besteht nicht, wenn der Adressat (auch) Staatsangehöriger des Übermittlungsstaats ist (vergleiche Artikel 17 Absatz 2 EuZVO: „außer wenn die zuzustellenden Schriftstücke Staatsangehörigen des Übermittlungsstaats zuzustellen sind“). Die Zustellungsbefugnis der deutschen Auslandsvertretungen besteht daher auch für Adressaten, die neben der deutschen auch noch eine andere Staatsangehörigkeit haben. An Adressaten, die nicht zumindest auch deutsche Staatsangehörige sind, dürfen deutsche Auslandsvertretungen Schriftstücke demgegenüber nur dann zustellen, wenn der Gaststaat dies nicht durch eine Erklärung nach Artikel 33 Absatz 1 EuZVO ausgeschlossen hat.

Zu Buchstabe c (Absatz 2)

Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang die Zustellungsbefugnisse der Auslandsvertretungen anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 13 EGZVO beschränkt und beabsichtigt auch weiterhin eine entsprechende Erklärung abzugeben. § 1067 Absatz 2 ZPO-E bildet die beabsichtigte deutsche Erklärung ab. Danach beschränken sich die Zustellungsbefugnisse ausländischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland auf Personen, die zumindest auch Staatsangehörige des Übermittlungsstaats sind.

Zu Nummer 8 (§ 1068 ZPO-E – Elektronische Zustellung)

§ 1068 ZPO-E dient künftig der Durchführung der elektronischen Zustellung. Bisher enthielt § 1068 Absatz 1 ZPO eine Durchführungsregelung zur Postzustellung, die jedoch durch die Neufassung der Regelung zur Postzustellung in Artikel 18 EuZVO entbehrlich geworden ist. Denn anders als nach Artikel 14 EGZVO haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 18 EuZVO keine Entscheidungsbefugnis mehr, ob sie Postzustellungen in andere Mitgliedstaaten zulassen. Artikel 18 EuZVO regelt die Postzustellung in andere Mitgliedstaaten nun umfassend und abschließend dahingehend, dass Postzustellungen in andere Mitgliedstaaten zulässig sind. Der bisherige § 1068 Absatz 2 ZPO war ohnehin nur deklaratorisch und kann daher entfallen.

Die neue elektronische Direktzustellung nach Artikel 19 EuZVO tritt neben die bekannten Zustellungsformen der EGZVO. Nach Artikel 19 Absatz 1 EuZVO können gerichtliche Schriftstücke künftig unmittelbar durch elektronische Mittel zugestellt werden, die nach dem Recht des Forummitgliedstaats für die inländische Zustellung von elektronischen Schriftstücken vorgesehen sind. Dabei eröffnet die EuZVO zwei alternative Wege: Zum einen

kann die Zustellung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a EuZVO mittels eines qualifizierten Dienstes für die Zustellung elektronischer Einschreiben im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen, sofern der Adressat zuvor einer elektronischen Zustellung in Gerichtsverfahren ausdrücklich zugestimmt hat. Zum anderen können die Mitgliedstaaten elektronische Zustellungen nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b EuZVO auch mit einfacher E-Mail gegen eine datierte Empfangsbestätigung des Adressaten an eine im Vorfeld vom Adressaten für das konkrete Verfahren benannte E-Mail-Adresse zulassen. Insoweit steht es den Mitgliedstaaten nach Artikel 19 Absatz 2 EuZVO allerdings frei, weitere Anforderungen an die elektronische Zustellung zu stellen, soweit solche auch in ihrem nationalen Recht vorgesehen sind.

Da die Zustellung elektronischer Dokumente in der Bundesrepublik Deutschland nach § 173 Absatz 1 ZPO in der seit dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung immer einen sicheren Übermittlungsweg voraussetzt, wird die Zustellung nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b EuZVO in der Bundesrepublik Deutschland nicht durchgeführt. Vielmehr wird nach § 1068 ZPO-E nur die elektronische Direktzustellung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a EuZVO zulässig sein. Dies dient der Sicherheit bei der elektronischen Übermittlung.

Zu Nummer 9 (§ 1069 ZPO-E – Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1784; Verordnungsermächtigungen)

Auch nach der EuZVO haben die Mitgliedstaaten zuständige Stellen zu benennen, die schon in der EGZVO etabliert wurden, nämlich Übermittlungs-, Empfangs- und Zentralstellen. Einzige inhaltliche Änderung ist hier, dass künftig in dem neuen Absatz 4 das BfJ als Zentralstelle auf Bundesebene neben die Zentralstellen der Länder tritt.

Zu den Buchstaben a bis d (Überschrift und Absätze 1 bis 3)

Die Ergänzung der Überschrift stellt einen Gleichlauf zu der Parallelregelung in § 1074 ZPO her.

Auch künftig sollen Übermittlungsstellen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 EuZVO für Zustellungen ins Ausland die deutschen Stellen sein, die bereits nach Artikel 2 Absatz 1 EGZVO als Übermittlungsstellen benannt worden sind. Die Benennung mehrerer Stellen bleibt nach Artikel 2 Absatz 3 EuZVO zulässig. Es bleibt auch erforderlich, Übermittlungsstellen für die Zustellung gerichtlicher sowie außergerichtlicher Schriftstücke zu benennen.

Deutsche Empfangsstellen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 EuZVO für Zustellungsersuchen aus anderen Mitgliedstaaten sollen ebenfalls die Stellen bleiben, die bereits nach Artikel 2 Absatz 2 EGZVO als Empfangsstellen benannt worden sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Neben die Zentralstellen der Länder nach Artikel 4 EuZVO tritt künftig das BfJ als Zentralstelle auf Bundesebene, um bei Bedarf die zuständigen Stellen der Länder bei ihren Aufgaben nach der EuZVO zu unterstützen.

Die Benennung des BfJ als zusätzliche Zentralstelle auf Bundesebene spiegelt die tatsächliche Staatspraxis seit Gründung des Bundesamtes wider, nach der das BfJ bei Problemen in der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit gemeinsam mit ausländischen Stellen Lösungen erarbeitet. Mit der Benennung des BfJ als Zentralstelle auf Bundesebene soll die gute Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten verstetigt und weiter institutionalisiert werden. Zugleich ist hiermit die Erwartung verbunden, dass das BfJ seine Aufgaben künftig gegenüber ausländischen Stellen noch effektiver wahrnehmen kann. Für die Benennung des BfJ als Zentralstelle spricht überdies, dass die Erteilung von Auskünften und die Lösung von Problemen in der internationalen Zusammenarbeit zu den typischen Aufgaben von Zentralstellen gehören (vergleiche Artikel 4 Satz 1 Buchstabe a und b EuZVO). Auch insoweit hat sich in der Bundesrepublik Deutschland etabliert, dass das BfJ inländischen und ausländischen Stellen zu schwierigen Fragen des Rechtshilfeverkehrs Auskünfte erteilt und auf ein abgestimmtes Verhalten der deutschen Rechtshilfebehörden hinwirkt.

Die Benennung des BfJ wirkt sich jedoch nicht auf Zuständigkeiten oder tatsächliche Abläufe im Rechtshilfeverkehr aus. Insbesondere leitet das BfJ auch weiterhin Zustellungsersuchen, die als Irrläufer bei ihm oder bei anderen Bundesbehörden eingehen, an die zuständigen Landesjustizverwaltungen weiter.

Zu Buchstabe f (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 10 (§ 1070 ZPO-E – Sprache eingehender Anträge, Bescheinigungen und Mitteilungen)

Auch künftig bedarf es wie schon nach der EGZVO einer Erklärung der Bundesrepublik Deutschland, in welchen Sprachen deutsche Empfangsstellen Eintragungen im Zustellungsantrag, dem Formblatt A im Anhang I der EuZVO, akzeptieren (siehe Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d EuZVO und Erwägungsgrund 17 Satz 3 und 4 EuZVO). Gleiches gilt nach Artikel 14 EuZVO für die Zustellungsbescheinigung, das Formblatt K im Anhang I der EuZVO. Bislang fehlt eine explizite Regelung hierzu; sie findet sich künftig in § 1070 ZPO-E. In der Sache bleibt es dabei, dass Eintragungen sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache beziehungsweise unter Beifügung einer Übersetzung in eine dieser Sprachen zulässig sind. Ob auch die Formblätter selbst in einer dieser Sprachfassungen verwendet werden müssen, lässt die EuZVO offen.

Zu Nummer 11 (§ 1071 ZPO-E – Zustellung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark vom 19. Oktober 2005 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen)

Die Änderung trägt der Einfügung des neuen § 1070 ZPO-E und der Umstellung von der EGZVO auf die EuZVO Rechnung.

Vorbemerkung zu Buch 11 Abschnitt 2 (Durchführung der EuBVO)

(Digitalisierung der Übermittlungswege)

Die Digitalisierung der Übermittlungswege zwischen ersuchendem und ersuchtem Gericht beziehungsweise Zentralstellen oder sonst zuständigen Behörden bedarf auch im Bereich der EuBVO der technischen Durchführung. Ab Anfang 2025 (der genaue Zeitpunkt bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Durchführungsrechtsakts zur EuBVO, vergleiche Artikel 35 Absatz 3 EuBVO) soll die Übermittlung von Ersuchen und Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten auch hier über ein sicheres und zuverlässiges dezentrales IT-System erfolgen, das auf einer interoperablen Lösung wie beispielsweise e-CODEX beruht (vergleiche Artikel 7 Absatz 1 und Erwägungsgrund 7 EuBVO). Auch insoweit laufen derzeit erste Vorarbeiten. Auch hier steht allerdings zunächst noch die Verabschiedung eines Durchführungsrechtsaktes an (siehe Artikel 25 EuBVO). Ebenso wie im Bereich der EuZVO können die Mitgliedstaaten auch im Bereich der EuBVO wählen, ob sie die Referenzimplementierungssoftware der Europäischen Kommission nutzen oder ihre nationalen Back-End-Systeme ertüchtigen. In jedem Fall liegen auch hier die Verantwortung und die Kostenlast für die Installation, den Betrieb und die Wartung der deutschen Zugangspunkte zum dezentralen IT-System bei der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise den deutschen Ländern (vergleiche Artikel 28 EuBVO).

(Vermehrter Einsatz von Videokonferenztechnik)

Die EuBVO stärkt den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, indem sie den Einsatz von Videokonferenztechnik und anderen Kommunikationstechnologien fördert. Dies gilt nicht nur im Bereich der unmittelbaren Beweisaufnahme, bei der das Prozessgericht selbst im Ausland Beweis erhebt (vergleiche Artikel 19 und 20 EuBVO), sondern auch bei der Beweisaufnahme durch ausländische Rechtshilfegerichte. Auch Rechtshilfegerichte sind nämlich nun vermehrt dazu angehalten, Videokonferenztechnik oder andere Kommunikationstechnologien zu nutzen, um dem ersuchenden Gericht, den Prozessparteien und deren Vertretern eine Teilnahme beziehungsweise Beteiligung an der Beweisaufnahme zu erleichtern (vergleiche Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13 und 14 EuBVO). Zudem erleichtert und beschleunigt die EuBVO die unmittelbare Beweisaufnahme durch die in Artikel 19 Absatz 5 EuBVO eingeführte Bewilligungsfiktion.

Zu Nummer 12 (Überschrift Buch 11 Abschnitt 2)

Die Änderung trägt der Neufassung des Unionsbeweisaufnahmerechts Rechnung.

Zu Nummer 13 (§ 1072 ZPO-E – Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Die EGBVO sieht nur zwei Möglichkeiten vor, um in anderen Mitgliedstaaten Beweis zu erheben. Ein Gericht kann entweder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a EGBVO ausländische Stellen um Rechtshilfe ersuchen oder nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b EGBVO darum ersuchen, selbst im Ausland Beweis erheben zu dürfen. Neben diesen nunmehr in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a und b EuBVO geregelten Möglichkeiten verankert Artikel 21 EuBVO eine dritte Option im Unionsrecht, nämlich die Beweisaufnahme durch diplomatische oder konsularische Vertretungen.

In der deutschen Praxis hat man sich bislang mit einem Rückgriff auf das HBÜ beholfen, wenn eine deutsche Auslandsvertretung in einem anderen Mitgliedstaat Beweis erheben sollte. Denn eine Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat braucht trotz des grundsätzlichen Anwendungsvorrangs der EGBVO gegenüber völkerrechtlichen Vereinbarungen wie etwa dem HBÜ (vergleiche Artikel 21 EGBVO) nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) nicht zwingend auf der Basis des Unionsrechts zu erfolgen (vergleiche EuGH, Urteil vom 6. September 2012 in der Rechtssache „Lippens u. a.“, C-170/11, ECLI:EU:C:2012:540, Rn. 28 ff., und EuGH, Urteil vom 21. Februar 2013 in der Rechtssache „ProRail“, C-332/11, ECLI:EU:C:2013:87, Rn. 42 ff.).

Die neue Option im Unionsrecht für Beweisaufnahmen ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings ist sie gleich in mehrfacher Hinsicht beschränkt. Denn sie besteht nur für die Vernehmung eigener Staatsangehöriger des Gerichtsstaats. Zudem bleiben sonstige Formen der Beweisaufnahme, wie zum Beispiel die Inaugenscheinnahme oder die Vernehmung sonstiger Staatsangehöriger den Auslandsvertretungen auf Basis der EuBVO weiterhin verwehrt. Überdies sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 21 EuBVO nicht dazu verpflichtet, Vernehmungen durch ihre Auslandsvertretungen anzubieten.

Um den deutschen Gerichten die durch Artikel 21 EuBVO eröffnete Möglichkeit zu gewähren, deutsche Auslandsvertretungen um Vernehmung deutscher Staatsangehöriger zu ersuchen, wird diese Option künftig in § 1072 Nummer 3 ZPO-E abgebildet. Allerdings gelten auch hier die üblichen Beschränkungen für Beweisaufnahmen durch deutsche Auslandsvertretungen, nämlich die freiwillige Mitwirkung der zu vernehmenden Person (vergleiche Artikel 21 Satz 1 am Ende EuBVO) und die Verfügbarkeit von Konsularbeamten, die zu Vernehmungen beziehungsweise Anhörungen befugt beziehungsweise ermächtigt sind (vergleiche § 19 KonsG und Erwägungsgrund 24 Satz 2 EuBVO). Wie für die Zustellungsbefugnis nach § 1067 Absatz 1 ZPO-E reicht es auch für die Vernehmungsbefugnis aus, dass die zu vernehmende Person zumindest auch die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Entsprechend § 363 Absatz 2 ZPO-E sollen die deutschen Auslandsvertretungen auch in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur in begründeten Ausnahmefällen um Aufnahme von Beweisen ersucht werden. Diese Beschränkung der Befugnis ist hier schon allein deswegen zulässig, weil die Vernehmungsbefugnis nach der EuBVO nur optional ist.

Zu Nummer 14 (§ 1073 ZPO-E – Teilnahmerechte)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)

Die Teilnahmerechte des ersuchenden deutschen Gerichts bei Beweisaufnahmen in anderen Mitgliedstaaten nach § 1073 Absatz 1 Satz 1 ZPO-E sind nicht auf Beweisaufnahmen durch ausländische Rechtshilfegerichte beschränkt, sondern gelten auch bei der Beweisaufnahme durch deutsche Konsularbeamte. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zu der Änderung von § 1072 Satz 1 Nummer 3 ZPO-E in Nummer 13.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die unmittelbare Beweisaufnahme ist nunmehr in Artikel 19 EuBVO geregelt und darf nach Artikel 19 Absatz 3 EuBVO weiterhin sowohl durch Mitglieder des Gerichts wie auch durch gerichtlich beauftragte Sachverständige durchgeführt werden.

Zu Nummer 15 (§ 1074 ZPO-E – Zuständigkeiten nach der Verordnung (EU) 2020/1783; Verordnungsermächtigung)

Auch nach der EuBVO haben die Mitgliedstaaten schon in der EGBVO etablierte Stellen zu benennen, nämlich ersuchende und ersuchte Gerichte, Zentralstellen und Stellen, die über eingehende Ersuchen auf unmittelbare Beweisaufnahme entscheiden.

Durch den neuen § 1074 Absatz 4 ZPO-E soll das BfJ auch im Bereich der EuBVO als Zentralstelle auf Bundesebene neben die Zentralstellen der Länder treten, da es sich auch bei der Anwendung der EuBVO im In- und Ausland als Ansprechpartner bei schwierigen Fragen und Problemen etabliert hat. Eine Änderung der tatsächlichen Abläufe ist hier ebenso wenig wie bei § 1069 Absatz 4 ZPO-E beabsichtigt. Auch hier hat die Einfügung eines neuen Absatzes 4 zur Folge, dass der bisherige Absatz 4 zum neuen Absatz 5 wird.

Zu Nummer 16 (§ 1075 ZPO-E – Sprache eingehender Ersuchen)

Nach Artikel 6 EuBVO ist kein Mitgliedstaat dazu verpflichtet, Ersuchen in anderen Sprachen als seinen eigenen Amtssprachen zuzulassen. Vor diesem Hintergrund bleibt es dabei, dass eingehende Ersuchen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein müssen. Dass auch weiterhin keine englischsprachigen Beweisaufnahmeersuchen akzeptiert werden, rechtfertigt sich dadurch, dass für die Erledigung eines Beweisaufnahmeersuchens regelmäßig vertiefte Sprachkenntnisse erforderlich sind, während für die Erledigung eines Zustellungsersuchens Grundkenntnisse der fremden Sprache genügen.

Zu Nummer 17 (§ 1089 Absatz 2 ZPO-E – Zustellung)

Die Änderung in § 1089 Absatz 2 ZPO-E ist aufgrund der Neufassung des europäischen Zustellungsrechts erforderlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Es handelt sich um eine begriffliche Bereinigung, da eine Vormundschaftsbehörde nicht mehr existiert. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht verbunden, da auch bislang durch § 6 Absatz 3 ZVG sowohl Mündel als auch Betreute mit Einwilligungsvorbehalt erfasst wurden, und der Begriff „Vormundschaftsbehörde“ als Familien- oder Betreuungsgericht ausgelegt wurde.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen)**Zu Nummer 1 (§ 1 HZÜ/HBÜ AusfG-E – Zentrale Behörde)**

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es Zentrale Behörden im Bereich des HZÜ bislang nur auf Landesebene. Mit dem neuen Absatz 2 wird das BfJ als Zentrale Behörde auf Bundesebene benannt. Aufgabe der Zentralen Behörde des Bundes ist es, bei Bedarf die zuständigen Stellen der Länder bei der Anwendung des Übereinkommens zu unterstützen. Mit der Benennung des BfJ soll damit auch im Bereich des HZÜ die gewachsene Staatspraxis institutionalisiert werden, nach der das BfJ sich bei Problemen in der internationalen zivilrechtlichen Zusammenarbeit um Lösungen bemüht, es die zuständigen Stellen der Länder berät und auf eine einheitliche deutsche Rechtshilfepraxis hinwirkt. Zwar nimmt das BfJ Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilrechtshilfe schon nach dem Gesetz über die Errichtung des Bundesamts für Justiz wahr (im Folgenden: BfJG; vergleiche § 2 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a BfJG). Durch die explizite Benennung als Zentrale Behörde wird das BfJ im Bereich des HZÜ aber noch effektiver mit ausländischen Stellen zusammenarbeiten können.

Mit der Benennung werden keine Aufgaben der Länder auf den Bund übertragen. Insbesondere soll das BfJ keine Zustellungsanträge entgegennehmen. Es bleibt vielmehr dabei, dass es die zahlreichen Irläufer, die im Bundesministerium der Justiz (BMJ) und bei anderen Bundesbehörden eingehen, an die Länder weiterleitet. Auch geht die Benennung nicht mit Weisungsbefugnissen gegenüber den Landesbehörden einher. Den Zentralen Behörden der Länder obliegt also auch weiterhin die alleinige Zuständigkeit für die Entgegennahme und die Erledigung eingehender Ersuchen.

Zu Nummer 2 (§ 7 HZÜ/HBÜ AusfG-E – Zentrale Behörde)

Auch im Bereich des HBÜ gibt es in der Bundesrepublik Deutschland Zentrale Behörden bislang nur auf Landesebene. Mit dem neuen Absatz 2 wird das BfJ auch insoweit als Zentrale Behörde auf Bundesebene benannt. Dies entspricht auch im Bereich des HBÜ der Staatspraxis. Die Benennung des Bundesamtes als Zentrale Behörde führt auch hier nicht zu einer Aufgabenverlagerung oder Weisungsbefugnissen gegenüber den Landesbehörden. Vielmehr bleibt es auch insoweit bei der alleinigen Zuständigkeit der Zentralen Behörden der Länder für die Entgegennahme und Erledigung eingehender Ersuchen.

Zu Nummer 3 (§ 14 HZÜ/HBÜ AusfG-E – Verfahren nach Artikel 23 des Übereinkommens)

Artikel 23 HBÜ erlaubt es jedem Vertragsstaat zu erklären, „dass er Rechtshilfeersuchen nicht erledigt, die ein Verfahren zum Gegenstand haben, das in Common-Law-Staaten unter der Bezeichnung „pre-trial discovery of documents“ bekannt ist.“ Die „pre-trial discovery of documents“ ist eine im Common Law vorgesehene Form der Beweiserhebung, die weit über die ZPO-Vorschriften zur Dokumentenvorlage hinausgeht. Sie ermöglicht es jeder

Prozesspartei, einen umfassenden Einblick in Dokumente im Besitz der anderen Prozesspartei und unter Umständen sogar in Dokumente nicht am Prozess beteiligter Dritter zu nehmen. Auch wenn eine klare Definition der „pre-trial discovery of documents“ schwierig ist, dürfte hierunter letztlich jede Dokumentenvorlage außerhalb einer mündlichen Gerichtsverhandlung fallen (vergleiche die Ausführungen unter Randnummer 319 ff. im Praktischen Handbuch der Haager Konferenz zum HBÜ).

Um zu vermeiden, dass Personen in der Bundesrepublik Deutschland mit weitgehenden Dokumentenvorlageersuchen in ausländischen Verfahren konfrontiert werden, hat die Bundesrepublik Deutschland 1979 bei der Ratifizierung des HBÜ einen Vorbehalt nach Artikel 23 HBÜ erklärt. Dieser Vorbehalt beruht auf § 14 Absatz 1 HZÜ/HBÜ AusfG, wonach Dokumentenvorlageersuchen im Stadium der „pre-trial discovery“ in der Bundesrepublik Deutschland generell nicht erledigt werden.

Allerdings beabsichtigte die Bundesrepublik Deutschland schon bei der Ratifizierung des HBÜ, bestimmte, noch näher zu definierende Dokumentenvorlageersuchen in der „pre-trial“-Phase zu erledigen. Entsprechend ermächtigt § 14 Absatz 2 HZÜ/HBÜ AusfG das BMJ dazu, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die sowohl die Voraussetzungen als auch das anzuwendende Verfahren für die Erledigung von Ersuchen im Anwendungsbereich des Artikels 23 HBÜ regelt. Der Erlass einer entsprechenden Verordnung ist allerdings im Jahr 1989 am Widerstand der Länder gescheitert. Gleichmaßen ist im März 2017 auch ein Versuch gescheitert, den deutschen Vorbehalt durch eine weitgehend gleichlautende Neufassung von § 14 HZÜ/HBÜ AusfG einzuschränken (siehe Bundestagsdrucksache 18/11637 S. 4 f.). Damals lehnte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages diesen Vorschlag vorläufig ab und bat darum, zunächst einmal die Auswirkungen vergleichbarer Einschränkungen von Vorbehalten in anderen Vertragsstaaten des HBÜ abzufragen.

Neben der Bundesrepublik Deutschland haben von den derzeit 64 Vertragsstaaten des HBÜ noch 28 weitere Staaten einen Totalvorbehalt gegen die „pre-trial discovery of documents“ erklärt. Bislang haben 19 Staaten einen qualifizierten Vorbehalt eingelegt, wie er mit dem Gesetzentwurf auch für die Bundesrepublik Deutschland vorgeschlagen wird. Zu den Vertragsstaaten, die ihren absoluten Vorbehalt nach Artikel 23 HBÜ erst nach Ratifizierung des Übereinkommens eingeschränkt haben, gehören Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande, Norwegen und Schweden. Das BMJ hat sich bei diesen Staaten nach den dortigen Erfahrungen mit der Einschränkung des Vorbehaltes erkundigt, aber nur von Norwegen und Dänemark eine Auskunft erhalten. Norwegen hat mitgeteilt, dass es trotz der schon im Jahr 1980 vorgenommenen Beschränkung seines Vorbehaltes auch weiterhin die Erledigung von Dokumentenvorlageersuchen in der „pre-trial“-Phase ablehne, wenn ein Ersuchen zu unspezifisch sei. Mangels statistischer Erfassung der Ersuchen in Norwegen sei jedoch keine Aussage dazu möglich, wie sich die Einschränkung des Vorbehaltes auf Ersuchen aus Common-Law-Staaten auswirke. Dänemark hat seinerseits mitgeteilt, dass auch dort keine statistische Erfassung der Ersuchen erfolge und im Übrigen auf den Wortlaut seiner Vorbehaltserklärung verwiesen. Diese Antworten deuten darauf hin, dass ein beschränkter Vorbehalt einen sachgerechten Umgang mit Dokumentenvorlageersuchen ermöglicht. Für dieses Ergebnis spricht auch die Empfehlung der Haager Konferenz, Vorbehalte nach Artikel 23 HBÜ teleologisch dahingehend auszulegen, dass Ausforschungsbeweise in jedem Fall von der Erledigung ausgeschlossen sind (vergleiche hierzu Randnummer 329 ff. im Praktischen Handbuch der Haager Konferenz zum HBÜ). Eine derartige einschränkende Auslegung des Vorbehaltes ist aber in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der derzeitigen Fassung von § 14 HZÜ/HBÜ AusfG nicht möglich.

Der generelle deutsche Vorbehalt hat zur Folge, dass bestimmte Dokumentenvorlagen für rein nationale deutsche Gerichtsverfahren zulässig sind, die für Beweisaufnahmeersuchen aus Common-Law-Staaten unzulässig sind. Ein sachlicher Grund für diese unterschiedliche Behandlung in- und ausländischer Dokumentenvorlageersuchen ist nicht ersichtlich.

Der Entwurf sieht daher vor, dass die Bundesrepublik Deutschland nunmehr dem Beispiel anderer Vertragsstaaten des HBÜ folgend Ersuchen um „pre-trial discovery of documents“ ausdrücklich unter engen Voraussetzungen zulässt, wie es auch schon mehrfach Spezialkommissionen der Haager Konferenz zum HBÜ empfohlen haben (so etwa im Jahre 2003 und zuletzt im Jahre 2014). Die hier erneut vorgeschlagene Neufassung des § 14 HZÜ/HBÜ AusfG sichert die Rechte deutscher Prozessparteien in hinreichendem Umfang. Denn hiernach müssen Dokumentenvorlageersuchen ausreichend konkret sein, also vor allem die Urkunden angeben, die geprüft werden sollen (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g HBÜ). Insbesondere pauschale Ersuchen um Vorlage ganzer Dokumentensammlungen brauchen weiterhin nicht erledigt zu werden. Erledigungsfähig sind vielmehr nur solche Ersuchen, die die vorzulegenden Dokumente im Einzelnen genau bezeichnen und in denen auch die Bedeutung der

vorzulegenden Dokumente für den Ausgang des konkreten Verfahren eindeutig darlegt wird (§ 14 Nummer 1 und 2 HZÜ/HBÜ AusfG-E). Es ist allein Aufgabe des ausländischen Prozessgerichts beziehungsweise der ersuchenden Stelle zu prüfen und in dem Rechtshilfeersuchen entsprechend darzulegen, dass die vorzulegenden Dokumente für das konkrete Verfahren von unmittelbarer Bedeutung sind. Fehlt es an einer entsprechenden Einordnung durch das zuständige Gericht beziehungsweise geht diese aus dem Ersuchen nicht eindeutig hervor, ist das Ersuchen nicht erledigungsfähig. Zudem besteht eine Vorlagepflicht nur für die Parteien des Rechtsstreits, nicht aber für Dritte, und auch nur hinsichtlich der im Besitz der Parteien befindlichen Dokumente (§ 14 Nummer 3 HZÜ/HBÜ AusfG-E). Auch insoweit obliegt der Zentralen Behörde bei der Entscheidung über die Bewilligung des Ersuchens keine Prüfpflicht, ob sich die Dokumente auch tatsächlich im Besitz einer Verfahrenspartei befinden. Vielmehr reicht es aus, dass in dem Ersuchen schlüssig dargetan wird, dass sich die Dokumente mutmaßlich im Besitz einer Partei befinden. Ist dies tatsächlich nicht der Fall, kann die Partei die Dokumentenvorlage mit dieser Begründung verweigern. Damit sollen zu weitgehende oder unerfüllbare Ersuchen ausgeklammert werden. Auch kann der Vorlagepflichtige nach Artikel 11 HBÜ Gegenrechte sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach dem Recht des ersuchten Staates (Bundesrepublik Deutschland) geltend machen (§ 14 Nummer 4 HZÜ/HBÜ AusfG-E). Da die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus Mitgliedstaaten der EU an Drittstaaten nur unter den in Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 2, L 127 vom 23.5.2018, S. 2, L 74 vom 4.3.2021, S. 35) (im Folgenden: DSGVO) genannten Voraussetzungen zulässig ist, wird im Regelungstext in § 14 Nummer 5 HZÜ/HBÜ AusfG-E explizit klargestellt, dass für eine Datenübermittlung auch die Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO vorliegen müssen. Nach der DSGVO dürften für Datenübermittlungen im Regelungsbe- reich von § 14 HZÜ/HBÜ AusfG Rechtsgrundlagen zur Verfügung stehen. Da für das Vereinigte Königreich ein sogenannter Angemessenheitsbeschluss der KOM vorliegt, ist eine Datenübermittlung dorthin schon nach Artikel 45 DSGVO zulässig. Für Datenübermittlungen in die USA kann im Rahmen von „pre-trial“ discovery-Verfahren auf Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO zurückgegriffen werden (vergleiche Kühling/Buchner/Schröder, 3. Auflage 2020, DS-GVO Artikel 49 Rn. 27 ff.; Peter Schantz, in: Simitis/Hornung/Spiecker ge- nannt Döhmman, Datenschutzrecht, DSGVO Artikel 49 Rn. 41).

Die befürchtete Ausforschung deutscher Vorlagepflichtiger erscheint somit nach der vorgeschlagenen Einschränkung des deutschen Vorbehalts ausgeschlossen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht wird die Überschrift des § 282 an die Überschrift des § 282 angepasst, die nach Nummer 4 Buchstabe a dieses Entwurfs geändert werden soll.

Zu Nummer 2 (§ 158a Absatz 2 Satz 2 FamFG-E)

§ 158a Absatz 2 FamFG regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Person für die Aufgaben als Verfahrensbeistand persönlich geeignet ist. Danach darf eine Person nicht zum Verfahrensbeistand bestellt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer der in § 158a Absatz 2 Satz 2 FamFG benannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit eines Kindes oder Jugendlichen verurteilt wurde. Im Katalog der einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs soll der mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) eingeführte Straftatbestand des § 184l StGB – Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild – ergänzt werden. Bei dieser Ergänzung handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Gleichzeitig soll die Ersetzung des Wortes „stets“ durch „insbesondere“ in § 158a Absatz 2 Satz 2 FamFG-E verdeutlichen, dass es sich bei der Aufzählung der genannten Straftatbestände nicht um eine abschließende handelt. Hierdurch wird klargestellt, dass auch rechtskräftige Verurteilungen wegen anderer Straftaten den Grund dafür bilden können, dass das Gericht die persönliche Eignung einer Person als Verfahrensbeistand verneint.

Zu Nummer 3 (§ 158c Absatz 3 Satz 2 FamFG-E)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung. § 158c Absatz 3 Satz 2 FamFG verweist für die Festsetzung der Vergütung des Verfahrensbeistands auf § 168 Absatz 1 FamFG. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) am 1. Januar 2023 wird der bisherige Regelungsinhalt des § 168 Absatz 1 FamFG in die ab 1. Januar 2023 geltende Fassung des § 292 Absatz 1 und 5 FamFG (im Folgenden: FamFG neue Fassung) überführt. Die Verweisung in § 158c Absatz 3 Satz 2 FamFG ist daher entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 4 (§ 282 FamFG-E)**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Änderung des Regelungsinhalts in Absatz 1 macht eine Anpassung der Überschrift erforderlich.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Der neu gefasste Absatz 1 enthält zwei Änderungen gegenüber dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift.

Mit der Bezeichnung „Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ wird für Verfahren in Betreuungssachen geregelt, welche nach § 18 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) erstellten Gutachten an Stelle eines Sachverständigengutachtens nach § 280 Absatz 1 FamFG verwandt werden können. Nach dem geltenden Wortlaut des § 282 Absatz 1 FamFG kann das Gericht von der Einholung eines Sachverständigengutachtens lediglich absehen, wenn ein ärztliches Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorliegt. Mit der Bezeichnung „Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ wird einer seit dem Jahr 2012 geltenden Änderung des § 18 Absatz 1 SGB XI Rechnung getragen, nach der neben dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (mittlerweile nur noch „Medizinischen Dienst“) auch andere von den Pflegekassen beauftragte unabhängige Gutachter befugt sind, Gutachten nach § 18 SGB XI zu erstellen. Die Bezeichnung „Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit“ wird bereits in § 18 Absatz 6a Satz 1 SGB XI für die in § 18 Absatz 1 SGB XI genannten Gutachten verwendet. Wie bislang soll angesichts der Tatsache, dass die Anordnung einer rechtlichen Betreuung einen erheblichen Grundrechtseingriff darstellt und weitgehende Auswirkungen für den Betroffenen hat, daran festgehalten werden, dass es sich bei dem Pflegegutachten um ein ärztliches, und damit auf Grundlage besonderer Sachkunde erstelltes, Gutachten handeln muss.

Die weitere Änderung des Absatzes 1 erfolgt im Hinblick auf den zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden neuen § 1814 BGB. In diesem wird – ohne wie bisher nach der Art der Erkrankung oder Behinderung zu differenzieren – künftig geregelt, dass wegen jeder krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkung der Fähigkeit zur rechtlichen Besorgung der eigenen Angelegenheiten oder beim Verlust dieser Fähigkeit die Bestellung eines rechtlichen Betreuers in Frage kommen kann. Dementsprechend wird auch in § 282 Absatz 1 FamFG-E auf eine nähere Bezeichnung der Krankheit oder Behinderung verzichtet. Hiermit verbunden ist, dass auch bei körperlichen Erkrankungen oder Behinderungen unter den Voraussetzungen des § 282 FamFG die Bestellung eines Betreuers auf Grundlage eines bestehenden ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI erfolgen kann. Die damit einhergehende Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ausnahmenvorschrift des § 282 Absatz 1 FamFG-E ist sachgerecht. Ein Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit einer körperlich erkrankten oder behinderten Person ist zur Feststellung der gesundheitlichen Einschränkungen und einer sich daraus ergebenden Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung nicht weniger geeignet als ein Gutachten, das zur Pflegebedürftigkeit einer psychisch erkrankten oder behinderten Person erstellt wurde. Handelt es sich um Betroffene, die infolge einer schweren körperlichen Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage sind, selbst einen Antrag auf Betreuung zu stellen, ist gemäß § 281 Absatz 1 Nummer 1 FamFG neue Fassung die Möglichkeit ausgeschlossen, ausnahmsweise einen rechtlichen Betreuer auf Grundlage eines ärztlichen Zeugnisses zu bestellen.

Zu Nummer 5 (§ 285 Absatz 2 FamFG-E)

Die Anfügung des vorgeschlagenen Satzes in § 285 Absatz 2 FamFG neue Fassung dient der Korrektur eines Redaktionsversehens. Bislang regelt § 285 FamFG die gerichtliche Anordnung der Ablieferung oder Vorlage von Schriftstücken, die nach § 1901c BGB abzuliefern sind. Dabei enthält § 1901c Satz 1 BGB insbesondere die Pflicht, beim Betreuungsgericht Schriftstücke abzuliefern, die Vorschläge des Betroffenen zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung enthalten. Mit geringfügig anderer Formulierung ist diese

Verpflichtung ab dem 1. Januar 2023 in § 1816 Absatz 2 Satz 4 BGB geregelt, was in § 285 Absatz 2 FamFG nachvollzogen werden soll.

Zu Nummer 6 (§ 292 Absatz 3 Satz 2 FamFG-E)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 enthält § 292 FamFG neue Fassung – anstelle der bisherigen Verweisung auf § 168 FamFG – Regelungen zur Festsetzung von Zahlungen an den Betreuer, während die Regelungen über den Regress der Staatskasse künftig in § 292a FamFG neue Fassung (Zahlungen an die Staatskasse) enthalten sind. Die in § 292 Absatz 3 Satz 2 FamFG neue Fassung vorgesehene Verweisung auf die Normen der Zivilprozessordnung berücksichtigt dies bislang nicht und ist folglich entsprechend anzupassen. Für die Festsetzung der Zahlungen an den Betreuer ist nur auf die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach § 118 Absatz 2 Satz 1 und 2 ZPO geltenden Regelungen über die Glaubhaftmachung und über eigene Erhebungen des Gerichts zu verweisen.

Zu Nummer 7 (§ 292a Absatz 1 FamFG-E)

§ 292a FamFG neue Fassung regelt künftig die Festsetzung der Regresszahlungen an die Staatskasse. Die bislang in § 292 Absatz 3 Satz 2 FamFG neue Fassung enthaltene Verweisung auf § 120 Absatz 2 und 3 ZPO und § 120a Absatz 1 Satz 1 und 3 ZPO, die Regelungen über die im Rahmen der Prozesskostenhilfe festzusetzenden Zahlungspflichten enthalten, ist daher entsprechend in den § 292a Absatz 1 FamFG-E zu verschieben. Darüber hinaus wird auch auf § 120a Absatz 1 Satz 2 ZPO verwiesen. Es handelt sich um die Berichtigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 8 (§ 294 Absatz 3 FamFG-E)

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882). Das FamFG enthält mit § 294 und § 295 gesonderte Regelungen für die Aufhebung oder Einschränkung und für die Verlängerung der Betreuung und des Einwilligungsvorbehaltes. In den Bestimmungen wird jeweils gesondert geregelt, bis wann das Gericht spätestens über eine Aufhebung bzw. eine Verlängerung der Maßnahme zu entscheiden hat, wobei beide Entscheidungen spätestens sieben Jahren nach Anordnung der Maßnahme zu treffen sind. Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird in § 295 Absatz 2 Satz 2 FamFG neue Fassung die Frist, bis zu der das Gericht spätestens über die Verlängerung der Betreuung und des Einwilligungsvorbehaltes zu entscheiden hat, für die erstmalige Verlängerung einer Anordnung, die gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgte, auf zwei Jahre verkürzt. Da es sich bei der Überprüfung zur Aufhebung oder Verlängerung um eine einheitliche Entscheidung handelt ist eine entsprechende Anpassung der Fristregelung in § 294 Absatz 3 FamFG-E geboten.

Zu Nummer 9 (§ 310 FamFG-E)

Die Änderung des § 310 FamFG-E dient der Anpassung der Vorschrift an Änderungen des materiellen Rechts, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten werden. Zudem wird die Norm genauer gefasst.

Mit der Ersetzung des Wortes „Unterbringungsmaßnahme“ durch die Wörter „freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme“ wird berücksichtigt, dass die Legaldefinition des Begriffs „Unterbringungsmaßnahme“ in § 312 FamFG auch ärztliche Zwangsmaßnahmen erfasst, die nicht mit einer Unterbringung verbunden sind. Die Mitteilungspflicht soll jedoch (nur) während der Dauer einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme gelten. Dies entspricht der geltenden Rechtslage (vgl. Rausch, in: Schulte-Bunert/Weinreich, FamFG, 6. Auflage 2019, § 310 FamFG, Randnummern 7, 8; Giers, in: Keidel, FamFG, 20. Auflage 2020, § 310 FamFG, Randnummer 2; Fröschele in: Prütting/Helms, FamFG, 5. Auflage 2020, § 310 FamFG, Randnummer 3). Zudem wird auch sprachlich deutlicher, dass die Mitteilungspflicht auch für freiheitsentziehende Maßnahmen gilt.

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wird ab dem 1. Januar 2023 in § 1815 Absatz 2 BGB unter anderem geregelt, dass der Betreuer Entscheidungen über eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betreuten nach § 1831 Absatz 1 BGB und eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 1831 Absatz 4 BGB nur treffen darf, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind. Dementsprechend muss in der Mitteilung nach § 310 FamFG-E zum Schutz des Betroffenen auch aufgeführt werden, ob der Betreuer eine Entscheidung über eine der genannten Unterbringungsmaßnahmen treffen darf.

Adressat der Mitteilung ist nach der vorgeschlagenen Änderung der Leiter der Einrichtung, in der die Unterbringungsmaßnahme durchgeführt wird. Diese geänderte Formulierung macht deutlich, dass Adressat der Mitteilung auch der Leiter einer offenen Einrichtung ist, in welcher die Freiheit des Betroffenen durch eine andauernde freiheitsentziehende Maßnahme eingeschränkt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, eine Verweisungsanpassung sowie eine Anpassung der Verordnungsermächtigung an die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Justiz.

Zu Artikel 6 (Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23 BtOG-E)

Die Ergänzung des § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG dient der Klarstellung, dass die Berufshaftpflichtversicherung ausschließlich Vermögensschäden umfassen soll, ergibt sich bereits aus der in § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG festgelegten Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro, die nur für die Absicherung von Vermögensschäden üblich und angemessen ist. Dieser Betrag entspricht demjenigen, der nach § 51 Absatz 4 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für die anwaltliche Pflichtversicherung vorgeschrieben ist und dort ebenfalls ausschließlich den Schutz von Vermögensschäden umfasst. Eine entsprechende Regelung findet sich auch in § 5 Absatz der Rechtsdienstleistungsverordnung (RDV) für die nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) für die von der registrierten Person zu unterhaltende Berufshaftpflichtversicherung. Für Pflichtversicherungen, die Sach- und Personenschäden umfassen, sind wesentlich höhere Versicherungssummen risikoadäquat, etwa in Höhe von 3 Millionen Euro und mehr. Die Sammelhaftpflichtversicherungen der Länder für ehrenamtliche Betreuer umfassen beispielsweise in Nordrhein-Westfalen Personen- und Sachschäden von bis zu 5 Millionen Euro und Vermögensschäden bis zu 250 000 Euro. Dieselben Mindestversicherungssummen gelten auch in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Darüber hinaus ist jedem beruflichen Betreuer anzuraten, sich auch gegen Personen- und Sachschäden angemessen zu versichern. Von der Etablierung einer Pflicht zu deren Abschluss als Zugangsvoraussetzung zum Betreuerberuf hat der Gesetzgeber entsprechend den vergleichbaren Regelungen im Rechtsdienstleistungs- und Anwaltsrecht abgesehen. Darüber hinaus soll in § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG die Festlegung der Mindestversicherungssumme auf eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres aufgenommen werden. Dies entspricht § 114 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der den Umfang des Versicherungsschutzes für Pflichtversicherungen bestimmt.

Die Änderung der Verordnungsermächtigung des § 23 Absatz 4 BtOG dient zum einen der Klarstellung, dass diese auch die Regelung näherer Bestimmungen zur Konkretisierung des erforderlichen Haftpflichtversicherungsschutzes in der Verordnung umfassen soll. Dies erscheint erforderlich, da § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG nur die Begrenzung der Haftpflichtversicherung auf Vermögensschäden und die Mindestversicherungssumme festlegt. Darüber hinaus wird klarstellend in die Verordnungsermächtigung aufgenommen, dass Gegenstand der Verordnung neben der Anerkennung und Zertifizierung von Anbietern von Sachkundeflehrgängen, die zum Nachweis der für die Registrierung erforderlichen Sachkunde dienen können, auch die Anerkennung und Zertifizierung von Anbietern von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sein kann.

Zu Nummer 2 (§ 24 Absatz 4 BtOG-E)

In § 24 Absatz 4 BtOG wird die Verordnungsermächtigung an den Ordnungsgeber Bundesministerium der Justiz angepasst.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung des Betreuungsorganisationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Änderung der Überschrift des § 24 sowie der Einfügung der §§ 33 und 34 anzupassen.

Zu Nummer 2 (§ 23 BtOG-E)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

In § 23 BtOG sollen erstmals durch die Einführung von Mindesteignungsanforderungen Voraussetzungen für eine einheitliche Qualität aller beruflich geführten Betreuungen sichergestellt werden, bestehend aus der persönlichen

Eignung und Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des beruflichen Betreuers, die durch den Nachweis bestimmter Sachkenntnisse zu belegen ist. Mit der Registrierung durch die Stammbehörde, die Voraussetzung für die berufliche Betreuungsführung ist, soll der Berufszugang durch ein niedrigschwelliges Verfahren geregelt werden. Die Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sind im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts für selbständig Tätige und für Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins bislang einheitlich geregelt. Was den Nachweis der Sachkunde angeht, ist jedoch eine Differenzierung zwischen diesen beiden Betreuergruppen geboten, da die Tätigkeit in einem anerkannten Betreuungsverein bereits eine Gewähr dafür bietet, dass die Mitarbeiter mit Unterstützung durch den Verein bei der Betreuungsführung qualitative Mindestanforderungen erfüllen. Betreuungsvereine müssen nämlich gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 BtOG bereits im Anerkennungsverfahren nachweisen, dass sie eine ausreichende Zahl geeigneter Mitarbeiter haben, diese beaufsichtigen, weiterbilden und einen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeitern ermöglichen. Das Vorliegen dieser Anerkennungsbedingungen wird regelmäßig, in der Regel jährlich, durch die überörtliche Betreuungsbehörde überprüft. Damit garantieren die anerkannten Betreuungsvereine Berufsanfängern, die als Vereinsmitarbeiter berufliche Betreuungen führen, von Beginn ihrer Tätigkeit an eine begleitende kontinuierliche Vermittlung von Sach- und Anwendungskennnissen, so dass es gerechtfertigt erscheint, sie unter bestimmten Voraussetzungen auch schon vor dem vollständigen Nachweis der erforderlichen Sachkunde zu registrieren.

Folgende Voraussetzungen müssen für die in § 23 Absatz 4 Betreuungsorganisationsgesetz in der Entwurfsfassung (BtOG-E) neu geschaffene Möglichkeit der Registrierung vorliegen:

- Der Antragsteller muss bereits als Mitarbeiter bei einem anerkannten Betreuungsverein angestellt sein oder der Stammbehörde durch Vorlage einer Anstellungszusage des Vereins nachweisen können, dass er angestellt wird, sobald die Registrierung erfolgt ist. Die Möglichkeit, sich nach § 23 Absatz 4 BtOG-E registrieren zu lassen, wird also sowohl bereits beim Verein beschäftigten Mitarbeitern eröffnet als auch solchen Antragstellern, deren Anstellung im unmittelbaren Anschluss an die Registrierung erfolgen wird. Letzteres erscheint geboten, weil von einem Betreuungsverein im Hinblick auf die notwendige Refinanzierung nicht zu erwarten ist, dass er eine Person einstellt, deren Registrierung als beruflicher Betreuer ungewiss ist, weil damit auch der Vergütungsanspruch des Vereins nach § 7 Absatz 2 VBVG ungewiss ist.
- Die Stammbehörde muss die nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG für die Registrierung erforderliche persönliche Eignung und Zuverlässigkeit festgestellt haben.
- Darüber hinaus muss auch der Nachweis gegenüber der Stammbehörde erbracht worden sein, dass eine die Anforderungen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG erfüllende Berufshaftpflichtversicherung über den Verein gewährleistet ist oder wird.
- Der Antragsteller kann die nach § 23 Absatz 3 BtOG erforderliche Sachkunde in wesentlichen Teilen gegenüber der Stammbehörde nachweisen. Inhalt und Umfang der erforderlichen Sachkunde ergibt sich im Einzelnen aus der gemäß § 23 Absatz 4 BtOG zu erlassenden Rechtsverordnung. Die Gewichtung der einzelnen Bereiche ist an den in der Anlage der Rechtsverordnung aufgeführten Modulen zu orientieren. Die Studie zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ hat ergeben, dass in Betreuungsvereinen nach dem Ergebnis der Befragungen 93 Prozent Hochschulabsolventen als Betreuer tätig sind, wobei ein Anteil von 72 Prozent unter diesen über einen Hochschulabschluss der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit verfügt (vergleiche Abschlussbericht, Kapitel 5.1.1, S. 120 ff.). Auch wenn sich diese Daten auf das Jahr 2016 beziehen, sind keine Umstände ersichtlich, dass sich diese Sachlage wesentlich verändert hat oder sich in Zukunft grundlegend verändern wird. Vorbehaltlich der genauen Festlegungen in der Verordnung kann vor diesem Hintergrund davon ausgegangen werden, dass dem weit überwiegenden Teil der Berufsanfänger in einem Betreuungsverein auf Grundlage ihrer bereits durch ihre Vorausbildung erworbenen Kenntnisse die Möglichkeit der sofortigen Registrierung eröffnet werden kann.
- Der Betreuungsverein muss glaubhaft darlegen, dass der Antragsteller durch einen anderen erfahrenen Mitarbeiter des Vereins bei der Führung seiner Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird. Diese Verpflichtung geht über die Anerkennungsbedingungen des § 14 BtOG hinaus, da sie auf eine individuelle Anleitung und Kontrolle des einzelnen Mitarbeiters bei der Betreuungsführung gerichtet ist. Der andere Mitarbeiter muss selbst als beruflicher Betreuer bereits registriert sein und auch den vollen Sachkundenachweis erbracht haben. Nur durch diese enge und kontinuierliche Begleitung und Unterstützung ist es zu rechtfertigen,

dass Berufsanfänger mit einer geringen Fallzahl von Beginn an als berufliche Betreuer bestellt werden können.

- Es muss zu erwarten sein, dass der Antragsteller die noch nachzuweisende Sachkunde binnen eines Jahres ab Registrierung erwerben und nachweisen wird. Schon bei der Registrierung sollte der Antragsteller gegenüber der Stammbehörde konkret darlegen, wie und wann er die noch nicht nachgewiesene Sachkunde erwerben wird.

Wenn sämtliche dieser Voraussetzungen vorliegen, kann die Stammbehörde den Antragsteller als beruflichen Betreuer registrieren. Es handelt sich dabei nicht um eine vorläufige Registrierung, die nach einem Jahr endet. Vielmehr ist die Registrierung zu widerrufen, wenn die Sachkunde nicht innerhalb eines Jahres nachträglich nachgewiesen wird, siehe § 27 Absatz 1 Nummer 4 BtOG-E. Da zu erwarten ist, dass der weit überwiegende Teil der Antragsteller den Nachweis innerhalb der gesetzten Frist erbringen kann, ist eine solche Regelung für die Stammbehörde mit weniger Aufwand verbunden als eine vorläufig zu erteilende Registrierung, die bei vollständigem Nachweis durch einen neuen Verwaltungsakt zu bestätigen wäre. Satz 3 sieht zudem die Möglichkeit für die Stammbehörde vor, in begründeten Ausnahmefällen die Frist von einem Jahr nach erfolgter Registrierung für den vollständigen Nachweis der Sachkunde zu verlängern, wenn die registrierte Person nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden verhindert ist, die Frist einzuhalten. Ein solcher Fall kann zum Beispiel vorliegen, wenn der Vereinsbetreuer die für den vollständigen Nachweis der Sachkunde erforderlichen Module eines Sachkundelehrgangs aufgrund längerer Krankheit oder Elternzeit nicht rechtzeitig hat absolvieren können.

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass anerkannte Betreuungsvereine auch Berufsanfänger, denen in der aktuellen Praxis oftmals gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit bis zu 20 Betreuungen als Vereinsbetreuer übertragen werden, teilweise dadurch refinanzieren können, dass sie für ihre Betreuertätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 VBVG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 BtOG eine Vergütung erhalten.

Eine entsprechende Privilegierung auch für Antragsteller vorzusehen, die in ein bestehendes Betreuungsbüro mehrerer bereits registrierter selbständiger beruflicher Betreuer einsteigen wollen, erscheint nicht gerechtfertigt, da die zugrundeliegenden Strukturen nicht identisch sind. Eine Berechtigung, berufliche Betreuungen schon vor dem vollständigen Sachkundenachweis zu erhalten, soll eine Ausnahme darstellen, die einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Die Regelung dient nicht dem Ziel, Antragstellern einen möglichst schnellen und einfachen Berufseinstieg zu ermöglichen. Nur anerkannte Betreuungsvereine müssen die in § 14 BtOG normierten Voraussetzungen erfüllen und können somit eine verlässliche Gewähr dafür bieten, Berufsanfänger bei der Betreuungsführung so qualifiziert und eng zu begleiten, wie es zum Schutz der betreuten Menschen erforderlich ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Zuge der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Nummer 3 (§ 24 BtOG-E)

Die Festlegung einer bundeseinheitlichen Registrierungsgebühr erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Länder. Ungeachtet dieser Regelung bleibt es den Ländern unbenommen, davon abweichende Gebührenregelungen zu treffen. Es handelt sich nicht um eine bundeseinheitliche Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes. Bei den Registrierungen von Bestandsbetreuern auf der Grundlage von § 32 Absatz 1 Satz 1 BtOG wird keine Registrierungsgebühr vorgesehen. Gleiches gilt für solche Betreuer, die bereits registriert waren und sich lediglich wegen eines Wechsels ihres Sitzes oder Wohnsitzes bei einer anderen Stammbehörde registrieren lassen müssen. Dies erscheint angemessen, da ein nennenswerter Prüfungsaufwand für die Stammbehörde in diesen Fällen entfällt. Nach § 32 Absatz 1 BtOG müssen Bestandsbetreuer zum Zeitpunkt der Registrierung nur den Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen sowie die übrigen in § 32 Absatz 1 BtOG aufgeführten Unterlagen beziehungsweise Informationen beibringen. Ortswechsler haben nach § 28 Absatz 2 Satz 2 BtOG gar keine Registrierungsbedingungen nachzuweisen.

Außerdem können die Stammbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall auch von der Gebührenerhebung absehen, wenn konkrete Gründe ersichtlich sind, dass dies unbillig wäre. Hier kommen insbesondere Fälle in Betracht, die nicht ausdrücklich gebührenfrei gestellt sind, in denen aber aus sonstigen Gründen der Stammbehörde kein oder nur ein sehr unerheblicher Prüfungsaufwand entsteht. Neue Betreuer, die sich ab dem 1. Januar 2023 nach § 33 BtOG-E vorläufig registrieren lassen, müssen hierfür auch die volle Gebühr entrichten. Für die

später notwendige unbefristete Registrierung sind sie dafür ausdrücklich von der Zahlung befreit. Die Gebühr soll für sie insgesamt nur einmal anfallen.

Die Höhe der Gebühr von 200 Euro orientiert sich an anderen Gebühren, die für Registrierungen im beruflichen Bereich fällig werden. So kostet eine Eintragung in das Berliner Arztregister 100 Euro. Ein Antrag auf Bestellung als Steuerberater schlägt in Berlin mit 200 Euro zu Buche. Die festgesetzte Gebühr orientiert sich hieran. Sie spiegelt nicht die objektiven Kosten für den entstehenden Prüfungsaufwand wider.

Zu Nummer 4 (§ 25 BtOG-E)

Die mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts eingeführte Regelung in § 25 Absatz 3 BtOG, wonach der berufliche Betreuer der Stammbehörde jährlich einen Nachweis über das Fortbestehen der für die Registrierung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG vorzuhaltenden Berufshaftpflichtversicherung einzureichen hat, soll gestrichen werden. Stattdessen soll in die gemäß § 23 Absatz 4 BtOG zu erlassende Rechtsverordnung eine § 5 Absatz 6 der Rechtsdienstleistungsverordnung entsprechende Regelung aufgenommen werden, der zufolge im Versicherungsvertrag der Versicherer zu verpflichten ist, der für den haftpflichtversicherten beruflichen Betreuer zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Dieses im Rahmen der Haftpflichtversicherung von behördlich registrierten Berufsträgern bereits in anderen Rechtsbereichen eingeführte Verfahren stellt sicher, dass die Stammbehörde unverzüglich über für die Registrierung relevante Änderungen im Versicherungsschutz informiert wird. Der jährlichen Einreichung eines Nachweises über den Fortbestand des Versicherungsschutzes durch den beruflichen Betreuer bei der Stammbehörde bedarf es dann nicht mehr. Sowohl die beruflichen Betreuer als auch die Versicherungen werden damit von überflüssigem bürokratischem Aufwand entlastet, der durch die jährliche Erstellung und Einreichung einer solchen Bescheinigung entstünde.

Zu Nummer 5 (§ 27 Absatz 1 BtOG-E)

In § 27 Absatz 1 BtOG soll ein weiterer zwingender Widerrufsgrund verankert werden, der aufgrund des in § 23 Absatz 4 BtOG-E neu geregelten besonderen Nachweises der Sachkunde von Vereinsbetreuern notwendig wird. Ein Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins beziehungsweise ein künftiger Mitarbeiter mit Anstellungszusage kann von der Stammbehörde unter bestimmten Voraussetzungen bereits als beruflicher Betreuer registriert werden, bevor er den erforderlichen Sachkundenachweis nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 BtOG vollständig erbringen kann. Nach der Neuregelung in § 23 Absatz 4 Satz 2 BtOG-E hat er die vollständige Sachkunde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen. Hält er diese Verpflichtung nicht ein, ist die Registrierung durch die Stammbehörde zu widerrufen. Da die Registrierung rechtmäßig war, hat der Widerruf nur eine Wirkung für die Zukunft, so dass er keinen Einfluss auf die für die Tätigkeit des Vereinsbetreuers bis zum Ablauf des Jahres nach Registrierung erworbenen Vergütungsansprüche des Vereins hat. Solange der Mitarbeiter eines anerkannten Betreuungsvereins Betreuungen als registrierter beruflicher Betreuer geführt hat, steht dem Verein für diesen Zeitraum nach § 7 Absatz 2 Satz 1 VBVG die Vergütung für dessen Tätigkeit zu. Verlässt der Betreuer den Verein, bevor er die vollständige Sachkunde nachgewiesen hat, ist die Registrierung auf Grundlage der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Widerrufsregelungen (vgl. die § 49 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes entsprechenden landesrechtlichen Regelungen) ebenfalls zu widerrufen, da die erleichterte Registrierung nach § 23 Absatz 4 BtOG-E zwingend an die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen, insbesondere die in Nummer 2 vorgesehene Anleitung und Kontrolle des betreffenden Vereinsbetreuers gekoppelt ist.

Zu Nummer 6 (§ 32 BtOG-E)

Sämtliche Betreuer, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 1. Januar 2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben und weiterhin führen werden, gelten gemäß § 32 Absatz 1 BtOG zunächst als vorläufig registriert – und zwar ab dem 1. Januar 2023. Dies gilt unabhängig davon, wann innerhalb der in Satz 5 vorgesehenen Sechsenmonatsfrist die Betreuer ihren Antrag auf Registrierung stellen. Die Änderung des Satzes 6 dient der Klarstellung, dass die Fiktion der vorläufigen Registrierung sofort ab Inkrafttreten des neuen Rechts gilt mit der Folge, dass sämtliche bereits tätigen beruflichen Betreuer ab diesem Zeitpunkt durchgehend einen Vergütungsanspruch haben. Der neue Satz 7 macht deutlich, dass die vorläufige Registrierung auch dann gilt, wenn der Betreuer innerhalb der Sechsenmonatsfrist keinen Antrag auf Registrierung stellt. Gleichzeitig stellt er klar, dass die vorläufige Registrierung mit Ablauf der Sechsenmonatsfrist automatisch

endet, wenn kein Antrag gestellt wird. Dabei meint Antragstellung die schlichte Einreichung des Antrags, auf die Vorlage der mit dem Antrag beizubringenden Nachweise kommt es für die Fristwahrung nicht an. Es wird darüber hinaus bestimmt, dass die Mitteilungspflicht der Stammbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 BtOG in dem Fall, dass die vorläufige Registrierung nach Fristablauf endet, entsprechend gilt.

Stellen die bereits tätigen beruflichen Betreuer den Antrag, werden sie bei Vorliegen der sonstigen nach § 32 Absatz 1 BtOG erforderlichen Nachweise durch die Stammbehörde ohne Überprüfung der Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 2 BtOG registriert (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BtOG). Führen diese Betreuer jedoch weniger als drei Jahre berufsmäßig Betreuungen, müssen sie nach § 32 Absatz 2 Satz 2 BtOG ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BtOG gegenüber der Stammbehörde nachträglich nachweisen, andernfalls hat die Behörde die Registrierung zu widerrufen. Insbesondere angesichts der weitreichenden Folgen eines fehlenden nachträglichen Nachweises der Sachkunde erscheint die im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgesehene Frist von einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes als zu kurz bemessen und soll deshalb bis zum 30. Juni 2025 angemessen verlängert werden. Die Verlängerung ist insbesondere deshalb geboten, weil nach der noch ausstehenden Verabschiedung der nach § 23 Absatz 4 BtOG zu erlassenden Rechtsverordnung zunächst die entsprechenden Studien-, Aus- und Fortbildungslehrgänge vollständig etabliert und von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannt werden müssen. Diese sollen den betroffenen beruflichen Bestandsbetreuern eine gegebenenfalls erforderliche Nachqualifizierung ermöglichen.

Zu Nummer 7 (§§ 33 und 34 BtOG-E)

Der neu eingefügte § 33 BtOG-E ist eine Übergangsregelung allein für solche Bewerber, die nach dem 1. Januar 2023 erstmals neu als berufliche Betreuer tätig werden und sich registrieren lassen wollen. Die hierin vorgesehene Möglichkeit einer zeitlich befristeten vorläufigen Registrierung dient ausschließlich der Vermeidung eines Mangels neuer beruflicher Betreuer in der Übergangszeit nach Einführung des neuen Registrierungsverfahrens, in der mit einer erhöhten Nachfrage bei der Belegung der neuen Sachkundelehrgänge und einem noch knappen Angebot zu rechnen ist. Bewerber, die bereits teilweise die nach § 23 Absatz 3 BtOG für den Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse vorweisen können, aber wegen des knappen Angebots oder der hohen Nachfrage noch keinen vollständigen Sachkundenachweis nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BtOG erbringen können, sollen von der Stammbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen vorläufig registriert werden können. § 33 Satz 2 BtOG-E bestimmt, dass diejenigen Personen, die nach dieser Vorschrift vorläufig registriert sind, während der Dauer dieser vorläufigen Registrierung berufliche Betreuer im Sinne der Begriffsbestimmung des § 19 Absatz 2 BtOG sind und für ihre Tätigkeit dementsprechend gemäß § 7 Absatz 1 oder 2 VBVG ein Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz besteht. Vorläufige Registrierungen enden spätestens am 30. Juni 2025. Es steht im Ermessen der Stammbehörde, die vorläufige Registrierung nach den Umständen des Einzelfalls mit einer kürzeren Befristung zu versehen. Diese sollte sich an der vorhersehbaren Dauer orientieren, in der der Bewerber voraussichtlich die für die Sachkunde fehlenden Nachweise wird erbringen können. Eine Befristung, die nach dem 30. Juni 2025 endet, darf nicht ausgesprochen werden. Sie ist als gegenstandslos zu betrachten, und es gilt die gesetzliche Höchstfrist. Sobald Antragsteller die vollständige Sachkunde nachweisen, müssen sie einen weiteren Antrag für die unbefristete Registrierung bei der Stammbehörde stellen. In Satz 4 wird darüber hinaus bestimmt, dass die Mitteilungspflicht der Stammbehörde nach § 27 Absatz 4 Satz 2 BtOG in dem Fall, dass die vorläufige Registrierung nach Fristablauf endet, entsprechend gilt.

Der neu eingefügte § 34 BtOG-E stellt klar, dass auf Bestandsvorsorgevollmachten, also alle Vorsorgevollmachten, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes am 1. Januar 2023 erteilt und von der Betreuungsbehörde nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Betreuungsbehördengesetzes öffentlich beglaubigt wurden, die mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts geschaffene Neuregelung des § 7 Absatz 1 Satz 2 BtOG keine Anwendung findet. Dies dient der Rechtsklarheit, indem eine möglicherweise aus dem erst im Gesetzgebungsverfahren veröffentlichten Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 12. November 2020 (V ZB 148/19) resultierende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf Bestandsvollmachten vermieden wird.

Zu Artikel 8 (Änderung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9 Absatz 4 VBVG-E)

Die Vorschrift schließt eine nicht beabsichtigte Regelungslücke, die im Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts enthalten ist. Während § 9 Absatz 4 Satz 1 und 2 VBVG hinsichtlich der Bestimmung des Vermögensstatus wie auch des gewöhnlichen Aufenthalts auf das Ende des Abrechnungsmonats abstellt, ist in

der Neuregelung offengeblieben, wie die Vergütung zu berechnen ist, wenn andere vergütungsrelevante Änderungen in der Betreuung innerhalb eines laufenden Abrechnungsmonats eintreten, wie zum Beispiel ein Betreuerwechsel oder eine Beendigung der Betreuung. Die Vorschrift normiert nunmehr für diese Fälle eindeutig eine anteilige Vergütung und stellt durch den Verweis auf § 191 BGB im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung klar, dass jeder Abrechnungsmonat, unabhängig von seiner tatsächlichen Anzahl an Kalendertagen, einheitlich mit 30 Tagen anzusetzen ist.

Zu Nummer 2 (Vergütungstabelle C in der Anlage)

Es handelt sich um Berichtigungen von fehlerhaften Einträgen in der Vergütungstabelle C der Anlage, die nach der Beschlussfassung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts bei der Erstellung der Fassung des Gesetzes für die Verkündung aufgrund eines redaktionellen Übertragungsfehlers aufgetreten sind. Die Vergütungstabellen wurden mit dem Reformgesetz inhaltlich nicht geändert.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Justizfachangestellten/zur Justizfachangestellten)

Es handelt sich um begriffliche Bereinigungen, da ein Vormundschaftsgericht nicht mehr existiert. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Artikel 10 (Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung)

Es handelt sich um begriffliche Bereinigungen, da ein Vormundschaftsgericht nicht mehr existiert. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht verbunden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 328 Absatz 1 Satz 1 SGB V-E)

Bisher ist nicht ausdrücklich geregelt, dass für das Zulassungsverfahren nach § 311 Absatz 6 Satz 3 und 5 SGB V und das Bestätigungsverfahren nach § 327 in Verbindung mit § 362a Satz 1 SGB V auch Gebühren nach § 328 SGB V in Verbindung mit der Telematikgebührenverordnung erhoben werden können. Dies soll mit der Vorschrift eindeutig geregelt werden. Das Gleiche gilt für das Bestätigungsverfahren nach § 327 SGB V in Verbindung mit der Regelung, die in § 362b SGB V-E neu geschaffen wird.

Zu den Nummern 2 und 3 (Überschrift vor § 362 und § 362b SGB V-E)

Mit der Änderung soll die technische Umsetzung des im Zuge der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in § 78b Absatz 1 der Bundesnotarordnung geschaffenen Rechts von Ärzten auf Einsichtnahme in das Zentrale Vorsorgeregister gewährleistet werden. Um einerseits einen gesicherten Zugang zum Zentralen Vorsorgeregister für Ärztinnen und Ärzte zu gewährleisten und dabei den hohen Anforderungen an den Schutz vertraulicher Daten gerecht zu werden und andererseits sicherzustellen, dass neben den bereits zugriffsberechtigten Betreuungsgerichten und Notaren, die aus vergleichbar gesicherten Netzwerken zugreifen, nur approbierte Ärztinnen und Ärzte eine elektronische Zugriffsmöglichkeit erhalten, soll hierfür die Telematikinfrastruktur genutzt werden.

Für eine Anwendung, die die Erteilung von Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister unter Nutzung der Telematikinfrastruktur ermöglicht, soll § 327 SGB V entsprechend gelten. Die Regelung einer entsprechenden Anwendung ist erforderlich, da es sich hierbei nicht um eine Anwendung des Gesundheitswesens, der Rehabilitation oder der Pflege handelt. Durch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift wird sichergestellt, dass die Anwendung, die die Erteilung von Auskunft aus dem Zentralen Vorsorgeregister nach Durchlaufen eines Bestätigungsverfahrens ermöglicht, die Telematikinfrastruktur als „weitere Anwendung“ nutzen und die Gesellschaft für Telematik für die Nutzung von der Registerbehörde als Anbieter Entgelte verlangen kann.

Zu Artikel 12 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), ist das Rechtsinstitut des Gegenvormunds entfallen. Der Gegenvormund ist daher im SGB VIII zu streichen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Durch Artikel 7 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) wird der § 22 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu § 22 Absatz 4. Diese Änderung ist bereits am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Infolgedessen wäre die in Artikel 13 des Gesetzes zur Reform

des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgesehene Änderung des Absatzes 5, die erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, nicht mehr durchführbar. Die vorgesehene Änderung wird nun an die dann gültige Fassung der Norm angepasst.

Zu Artikel 14 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Verweisung ist nach der Festlegung des Inkrafttretens von § 40b AMG durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes zum Erlass eines Tierarzneimittelgesetzes und zur Anpassung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) und aufgrund der Neufassung der bezuggenommenen Regelungen im BGB durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts anzupassen.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts)

Zu Nummer 1 (Artikel 8 Nummer 5 und Artikel 13)

Die Aufhebung von Artikel 8 Nummer 5 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist eine Folgeänderung. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810) wurden die bis zum 1. Juli 2021 in § 158 Absatz 7 FamFG enthaltenen Regelungen über Aufwendersersatz und Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistands in die Vorschrift des § 158c FamFG verschoben. Die in Artikel 8 Nummer 5 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) vorgesehene Änderung des § 158 Absatz 7 FamFG in der bis zum 1. Juli 2021 geltenden Fassung würde daher ins Leere laufen. Die Regelung ist folglich aufzuheben.

Auch bei der Aufhebung von Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts handelt es sich um eine Folgeänderung. Durch Artikel 7 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) wird der § 22 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu § 22 Absatz 4. Diese Änderung ist bereits am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Infolgedessen wäre die in Artikel 13 des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgesehene Änderung des Absatzes 5, die erst am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird, nicht mehr durchführbar. Artikel 13 soll daher aufgehoben und die entsprechende Änderung bezogen auf den neuen Regelungsstandort angeordnet werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 16)

Die aufgrund der in § 23 Absatz 4 und § 24 Absatz 4 BtOG enthaltenen Ermächtigungen zu erlassende Rechtsverordnung soll bereits vor dem allgemeinen Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erlassen werden und in Kraft treten. Dazu ist es notwendig, die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen bereits vor den übrigen Änderungen des Reformgesetzes in Kraft zu setzen. Es wird daher ein vorgezogenes Inkrafttreten nur dieser beiden Ermächtigungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes vorgesehen.

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt im Wesentlichen zum 1. Juli 2022 in Kraft. Ab diesem Tag gilt statt der EGZVO weitgehend die EuZVO (vergleiche Artikel 37 EuZVO) und statt der EGBVO weitgehend die EuBVO (vergleiche Artikel 35 EuBVO).

Übergangsvorschriften sind nicht erforderlich, da nach Artikel 36 Absatz 2 EuZVO Bezugnahmen auf die EGZVO als Bezugnahmen auf die EuZVO gelten und nach Artikel 34 Absatz 2 EuBVO Bezugnahmen auf die EGBVO als Bezugnahmen auf die EuBVO.

Zu Absatz 2

Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die in Artikel 4 Nummer 1, 3 bis 9, Artikel 5 Nummer 2 und 3 und Artikel 7 und 8 sowie Artikel 12 bis 14 enthaltenen Folgeänderungen beziehungsweise redaktionellen Bereinigungen im FamFG, im BGB, im BtOG, im VbVG, im SGB VIII und im SGB IX sowie im AMG in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Artikel 4 Nummer 2, Artikel 5 Nummer 1 sowie die Artikel 6, 11 und 15 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

